Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 176 (2008)

Heft: 27-28

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

27–28/2008 • 3. JULI • 176. JAHRGANG ISSN 1420-5041 • FACHZEITSCHRIFT UND AMTLICHES ORGAN

Schweizerische Kirchen-Zeitung

LITURGISCHE BILDUNG

461 LITURGIE
462 LESEJAHR
464 MIGRATION
468 RÖSCHENZ
469 KIPA-WOCHE
476 VERKANNTE MINDERHEIT
477 AMTLICHER TEIL

Die Liturgie ist der Spiegel der Kirche. In der Feier des Gottesdienstes, insbesondere in der Eucharistiefeier, konstituiert und nährt sie sich, damit sie je neu und in Christus «gemittet» in all ihren Selbstvollzügen sein und wirken kann.

Zentrale Bedeutung des gottesdienstlichen Handelns

Immer mehr rückt in letzter Zeit die zentrale Bedeutung des gottesdienstlichen Handelns ins Bewusstsein. Die Suche vieler nach niederschwelligen Feierformen für Kirchenfernstehende sind hierfür ebenso Indiz wie das restaurative Bemühen anderer um den Schatz der Tradition in Ritus und Kirchenkunst.

Die Liturgische Kommission (LKS) sieht hier ein grosses Bildungsdefizit, und zwar sowohl auf Seiten der Laien wie auf Seiten der akademisch Geschulten im kirchlichen Dienst. Denn wenn auch viele Bemühungen um eine stärkere Hinführung zur Liturgie zu beobachten sind, so zeichnen sich diese oft dadurch aus, dass sie das vielschichtige Geschehen der Liturgie der Kirche pädagogisch zweckentfremden und verflachen, anstatt kompetent zu feiern. Empirische Daten zu dieser kritischen Einschätzung gibt es nicht. Aber beides – vermeintlicher Handlungsbedarf wie auch das Desiderat eines gewissen Überblicks über das liturgische Bildungsniveau in den Pfarreien und Bistümern – ruft nach einer Koordinierung und Stärkung der sehr schwach strukturierten Zuständigkeit in diesen Fragen in unserem Land (vgl. im Gegensatz dazu etwa die Zahl regionaler katechetischer Arbeitsstellen). Das in der letzten SKZ-Ausgabe (S. 455 ff.) veröffentlichte Dokument «Liturgische Bildung in den Diözesen der Schweiz: Zielsetzungen und Zuständigkeiten» wurde daher zu diesem Zweck von der LKS ausgearbeitet und der SBK unterbreitet, die es sich mit Beschluss vom 4. Juni 2007 angeeignet hat.

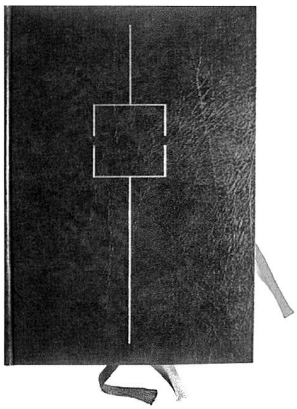

«Versammelt in seinem Namen» – Ein neues Hilfsmittel für die Tagzeitenliturgie, Wort-Gottes-Feiern und Andachten an Wochentagen (Bezug via www.liturgie.ch).

Zum Inhalt

Es benennt die Wichtigkeit des Anliegens (A), ruft die erste Verantwortung für das liturgische Leben der Ortskirche in Erinnerung, die dem Bischof mit den ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen zukommt (B), und nimmt weitere Institutionen in den Blick, die im engeren oder weiteren Sinne mit Anliegen der liturgischen Bildung betraut sind (C). Die konkrete Ausformulierung von Zielen der liturgischen Bildungsarbeit ist zeit- und umstandsbedingt, weshalb diese als Anhang geführt sind und zur jeweiligen Anpassung einladen wollen. Mit der nun auch schriftlichen Veröffentlichung sind die angesprochenen Institutionen und Gremien also herzlich eingeladen, die ihnen zugetraute Verantwortung wahrzunehmen.

Peter Spichtig, Sekretär LKS

WAS WILL GOTT? WACHSENDE KOMPLEXITÄT.

15. Sonntag im Jahreskreis: Jes 55,10–11 (Mt 13,1–23)

«Gott will es!» Der Grundsatz des religiösen Fundamentalismus und die Zauberformel um Verantwortung abzugeben. Vermutlich wäre es sinnvoll und theologisch, die Antwort auf die Frage, was Gott will, konsequent zu verweigern. Für einmal sei es hier trotzdem gewagt, mit wachsender Komplexität.

Mit Israel lesen

Der kurze Lesungstext provoziert die Frage: Was will Gott? Wozu sendet er sein Wort aus? Die Antwort darauf gibt ein Gleichnis: Es erzählt davon, was Regen und Schnee bewirken. Wo die Einheitsübersetzung als erste Wirkung vom Tränken der Erde spricht, steht im Hebräischen eine Form des Verbes jalad, gebären (lassen). Das Wort weckt Bilder von Zeugung und Geburt, von Geburtshilfe und Hebammendiensten. Regen und Schnee sind geburtsauslösende Mittel. Sie lassen Neugeborenes wachsen und in die Höhe spriessen. Dabei lassen Regen und Schnee ganz Unterschiedliches wachsen, junges Grün, alle Arten von Pflanzen, die Samen tragen, alle Arten von Bäumen, die Früchte bringen mit ihrem Samen darin (Gen 1,12). Wer in den letzten verregneten Wochen einen Blick für Gärten, Wiesen und Wälder hatte, konnte das sehen. Der Bezug zu Gen 1 an dieser Stelle ist bewusst: Das Wort-Gottes-Gleichnis in Jes 55 ist Schöpfungstheologie.

Regen und Schnee sind es nach Jes 55 auch, die Saatgut und Brot geben. Der Text unterschlägt den Anteil menschlicher Arbeit und Kulturtechnik, die nötig sind, um aus dem Gewachsenen Saatgut und Brot zu machen. Er spricht damit deutlich aus, wie abhängig sich die Menschen im vorderen Orient – trotz aller ausgereifter agrarischer Fähigkeiten – vom Regen, der vom Himmel fällt, gefühlt haben. Trotzdem klingt natürlich an, dass Menschen wesentlich daran mitwirken, dass Saatgut und Brot, also Mittel zum menschlichen Leben, entstehen. Warum wird das Saatgut vor dem Brot genannt? So wird betont, dass die Wirkung des himmlischen Überflusses auf Zukunft ausgerichtet ist. Nicht nur das heutige, sondern das tägliche Brot soll vorhanden sein, auch morgen wieder, nach der nächsten Aussaat, für kommende Generationen. Die Verantwortung dafür muss denen, die heute Brot essen, vor Augen stehen. Ein Midrasch, eine erzählende Auslegung dieser theologischen Überzeugung, ist Gen 25, die Geschichte von Jakob und Esau, dem Linsengericht und dem Erstgeburtsrecht. Esau ist nur am sofortigen Essen interessiert. Jakob übernimmt mit dem Erstgeburtsrecht eine besondere Verantwortung für die Zukunft.

Die Wirkung des Regens und des Schnees ist Gleichnis für das Wort Gottes. Also ist auch das Wort Gottes Geburtshilfe für vielfältiges Leben. Eine Bibelarbeit mit dem Schöpfungsbericht von Gen 1 zeigt das. Zunächst ist ein rundes schwarzes Tuch in der Raummitte sichtbar. Der Text wird vorgelesen. Nach den Worten «Und es wurde Licht» (1,3) wird die Hälfte des Tuches umgedreht und ein gelbes Tuch kommt zum Vorschein. Nach den Worten «und so geschah es» (1,7) werden das schwarze und das gelbe Tuch von der Mitte nach aussen gerollt, so dass «Finsternis» und «Licht» die Mitte umschliessen. Dazwischen werden blaue Tücher sichtbar, die horizontal geteilt sind. Nach 1,9 wird die untere blaue Hälfte zur Seite geschoben, so dass ein braunes Tuch, das «Land» zum Vorschein kommt, das «Meer» aber noch da ist. Nach 1,11 wird ein grünes Tuch auf das braune Land gelegt. Nach 1,15 werden eine grosse Kerze auf die Lichtseite und eine kleine Kerze auf die Finsternisseite gestellt. Glaslinsen werden als Sterne über den Nachthimmel gestreut. Nach 1,21 und 1,24 werden ausgeschnittene Papiervögel und Fische bzw. Landtiere an ihren Ort gelegt. Nach 1,28 werden zwei Menschenfiguren ins Bild gestellt. Die Schöpfung wird sichtbar als eine Entfaltung von Unterschieden, als wachsende Komplexität, als ein Raum, in dem Vielfalt – Gegensätze und Widersprüche inklusive – neben- und miteinander existieren.

Nach jüdischem Verständnis stehen Schöpfung und Tora in enger Beziehung: Gott hat die Welt durch die Tora geschaffen; die Tora ist der Bauplan der Welt; die Tora ist ihre innere Seele… Die Tora gleicht darum der Schöpfung in ihrer Vielfältigkeit. Sie ist für das Volk Israel ein Lebensmittel, Weisung zum Leben. Sie kommt von Gott und ist dem Menschen gegeben, damit er sie bebaue und hüte. Die Auseinandersetzung mit der Tora gleicht der Arbeit in und mit der Natur. Die Bewahrung und Auslegung der Tora macht aus ihr das Mittel, das Menschen zum Leben brauchen, heute und morgen. Die Tora ist Wort Gottes – in dem dynamischen Wortsinn des Hebräischen: In ihr wirkt Gott. Sie ist Geschenk Gottes, aber sie ist «nicht im Himmel» (Dtn 30,12). Eine berühmte Geschichte erzählt vom Streit zwischen Rabbinern. Rabbi Eliezer wird dabei von Wundern unterstützt: Ein Baum bewegt sich, ein Fluss fliesst rückwärts, die Wände des Lehrhauses neigen sich. Sogar eine Himmelsstimme tritt für ihn ein. Die Mehrheit der Rabbinen bleibt aber bei ihrer Auslegung und begründet ihre Eigenständigkeit selbst Gott gegenüber mit der Tora: «Die Tora ist bereits vom Berg Sinai her verliehen worden. Wir achten nicht auf die Himmelstimme, denn bereits hast du am Berg Sinai in die Tora geschrieben: ‹nach der Mehrheit zu entscheiden› (Ex 23,2).»[1] Die Mehrheit entscheidet – in der Regel nach komplexen Diskussionen. Die jüdische Tradition überliefert auch die unterlegene Meinung der Minderheit. Unter veränderten Bedingungen kann sie lebenswichtig sein. Wichtiger als die endgültige Entscheidung ist der dynamische und komplexe Prozess der Auseinandersetzung. Für diesen Prozess wachsender Komplexität will Gottes Wort Geburtshilfe sein. Wir sind herausgefordert und ermächtigt, die Welt so zu mitzugestalten, dass sie Lebensraum für vielfältige Lebensformen und Lebensweisen ist – in dieser und der nächsten Generation.

Mit der Kirche lesen

Im Matthäusevangelium klinkt sich Jesus in die jahrhundertealte Debatte um die wachsende Komplexität ein – mit einem Gleichnis. Er ergänzt die Wort-Gottes- und Schöpfungstheologie um drei Aspekte:

1. In Ergänzung zu Jesaja lenkt er den Blick vom Himmel, aus dem der Regen fällt, auf den Boden, auf den das Saatgut des Sämanns trifft. Beides gehört eng zusammen. Jesus und Jesaja widersprechen sich nicht, sondern sprechen miteinander und setzen je unterschiedliche Akzente – je nachdem in welche Situation hinein sie sprechen.

2. In Ergänzung zur rabbinischen Auseinandersetzung um die Toraauslegung weitet er den Blick auf die Wirkung des Wortes im Herzen jedes Menschen. Die Tora ist nicht nur den Schriftgelehrten gegeben, sondern dem ganzen Volk. Kein Rabbiner würde hier dem Rabbi Jesus widersprechen, viele würden aber vermutlich das Gespräch um weitere wesentliche Gesichtspunkte ergänzen.

3. In guter biblischer Tradition ergänzt Jesus die Schöpfungstheologie um die Rede vom Gericht. Die Schöpfung bietet Raum für Vielfalt. Alles ist möglich. Aber es ist für uns Menschen nicht alles gleich gültig. Wir kommen nicht darum herum, uns mit den Folgen unseres Tuns auseinanderzusetzen.

Peter Zürn

[1] Zitiert nach Alexander Deeg: Predigt und Derascha. Homiletische Textlektüre im Dialog mit dem Judentum. Göttingen 2006, 82. Diese Auslegung von Ex 23,2 ist selbst wieder eigenwillig, allerdings wird erzählt, dass Gott selbst nach diesen Ereignissen lacht und sagt: «Meine Kinder haben mich besiegt» (ebd.).

ALLMÄCHTIG ODER HILFSBEDÜRFTIG?

16. Sonntag im Jahreskreis: Weish 12,13–16–19 (Mt 13,24–43, Röm 8,26–27)

«Was kann Gott damit beabsichtigen, dass er dieses schreckliche Elend nicht verhindert?… Was für ein Ziel kann Gott mit all dem, was uns in dieser furchtbaren Zeit widerfährt, verfolgen?» Das sind Fragen gläubig leidender Menschen aller Zeiten. Auch heute. Auf Schärfste zugespitzt sind es die Fragen jüdischer Menschen während der Schoah.[1]

Mit Israel lesen

Dieser Abschnitt müsste eigentlich leer bleiben, habe ich schon einmal (SKZ 175 [2007], Nr. 35, 571) mit Blick auf das Buch der Weisheit geschrieben. Das jüdische Buch ist nur im christlichen Alten Testament überliefert worden. Es gehört nicht zu den Lesungstexten in der Synagoge, die rabbinische Tradition beschäftigt sich nicht damit. Es entstand wohl in der 1. Hälfte des 1. vorchristlichen Jahrhunderts in Alexandria. Die Metropole Ägyptens war geprägt von Multikulturalität und extremen sozialen Gegensätzen. Die jüdische Gemeinde bildete mit ca. 20% der Bevölkerung die grösste jüdische Gemeinschaft ausserhalb Israels und litt unter Diskriminierungen und Verfolgungen. Der dritte Teil des Buches (Kap. 10–19) erinnert an die Anfangsgeschichte Israels, den Auszug aus Ägypten und die Wüstenwanderung. Ziel der Erinnerung ist Vergegenwärtigung. Die Geschichte der Ahninnen und Ahnen wird zur Geschichte der gegenwärtigen Generation. Gottes damals erfahrenes Handeln begründet Hoffnung für heute und morgen. Die Darstellung folgt einer Struktur und stellt den Strafen für die Gottlosen die entsprechenden Wohltaten an den Gerechten gegenüber (vgl. Jes 65,9–15). Die Strafen stehen im Verhältnis zu den begangenen Sünden (11,16). Ganz überzeugend scheint das aber nicht gewesen zu sein. Darum reagieren Exkurse auf Anfragen der Leserinnen und Leser: Warum muss das Volk Gottes – warum müssen wir heute – trotzdem leiden? Warum ist Gott so langmütig gegenüber seinen Feinden? Warum kommt er nicht schneller zu Hilfe? Der Lesungstext gehört zum zweiten Exkurs (11,17–12.22) und reagiert zusätzlich auf folgende Anfragen: Ist Gott wirklich gerecht? Ist es erlaubt, Gott zur Rede zu stellen, gar gegen ihn zu rechten? Das Buch der Weisheit antwortet mit dem Bild des allmächtigen Gottes, der nicht aus Schwäche, sondern aus Liebe zu seinen Geschöpfen seine Macht zurückhält. Die Zurückhaltung ist pädagogisch begründet. Sie gibt den Ungerechten Gelegenheit zur Umkehr und ist den Gerechten Vorbild für Menschenfreundlichkeit und Feindesliebe (12,19–22). So lautet denn auch das Leitwort des etwas willkürlich zusammengestellten Lesungstextes «Stärke». In den ungerechten Verhältnissen zeigt sich gerade nicht die Schwäche Gottes. Seine Milde und Nachsicht sind Ausdruck von Stärke und Gerechtigkeit. Gottes Handeln soll das Volk lehren, ebenso zu handeln, also menschenfreundlich zu sein – auch den Feinden gegenüber. Darin erweist sich die Gerechtigkeit der Gerechten und ihre Stärke. Hier wird nicht nahegelegt, Ungerechtigkeit passiv und schweigend zu erdulden. Es geht um aktives Handeln – 12,22 weist dem Volk die Rolle des Richters zu – ein Handeln, das Unrecht beim Namen nennt und Menschen für ihre Taten verantwortlich macht. Dies allerdings im Bewusstsein, selbst einmal vor (Gottes) Gericht zu stehen und auf Erbarmen angewiesen zu sein. Dahinter steht die Weisung der Tora aus Lev 19,18, die wörtlich heisst: «Liebe deinen Nächsten – er ist wie du.» Das menschenfreundliche Verhalten dem Nächsten – auch dem Feind – gegenüber, gründet im Bewusstsein der Gemeinsamkeit: Alle Menschen sind lebensnotwendig auf Menschenfreundlichkeit angewiesen.

Das Buch der Weisheit hat keine Resonanz in der jüdischen Tradition gefunden, wohl aber die dahinterstehenden Anfragen. Das Buch Ijob ist ein grosses Streitgespräch darüber. «Kein König und kein Herrscher kann dich zur Rede stellen», formuliert Weish 12,14. Trotzdem haben sich «gewöhnliche» gläubige Menschen dieses Recht nicht nehmen lassen. Jüdisches Klagen vor Gott, Ringen mit Gott, Beziehung mit Gott gerade im Streit und der radikalen Anfrage kann uns Vorbild sein. Die holländische Jüdin Etty Hillesum, die im Gefangenenlager Westerbork ein Tagebuch und darin ein intensives Gespräch mit Gott führt, ist mit dem Buch der Weisheit einig, von Gott keine Rechenschaft zu fordern. Sie entwirft aber ein offenbar ganz anderes Gottesbild. Am 12. Juni 1942 notiert sie: «Dies eine wird mir immer deutlicher: dass du [Gott] uns nicht helfen kannst, sondern dass wir dir helfen müssen, und dadurch helfen wir uns letzten Endes selbst. Es ist das einzige, auf das es ankommt: ein Stück von dir in uns zu retten. Ja, mein Gott, an den Umständen scheinst auch du nicht viel ändern zu können, sie gehören nun mal zu diesem Leben. Ich fordere keine Rechenschaft von dir, du wirst uns später zur Rechenschaft ziehen. Und mit fast jedem Herzschlag wird mir klarer, dass du uns nicht helfen kannst, sondern dass wir dir helfen müssen und deinen Wohnsitz in unserem Innern bis zum Letzten verteidigen müssen.»[2]

Aus dem allmächtigen Gott im Buch der Weisheit ist bei Hillesum der hilfsbedürftige Gott geworden, der an den Umständen nichts ändern kann. Als Hilfsbedürftiger wirkt er auf die Menschen: Er braucht unsere Hilfe. Indem wir Gott helfen, helfen wir uns selbst. Indem wir Gott retten, retten wir uns selbst. Indem wir Gott Wohnsitz in uns geben, d. h. die grundlegende Hilfsbedürftigkeit in uns anerkennen, verteidigen wir Gott und Menschen gegen die drohende Vernichtung. Etty Hillesum denkt Lev 19,18 theologisch radikal weiter: Liebe Gott als deinen Nächsten – er ist wie du, der Liebe und der Hilfe bedürftig. Darin liegt unsere Stärke und darin gründet letztlich Gerechtigkeit.

Mit der Kirche lesen

Das Matthäusevangelium knüpft im Gleichnis vom Unkraut und seiner Deutung an die Frage nach der Langmut Gottes an. Die Frohbotschaft von bleibender Umkehrmöglichkeit und Feindesliebe tritt aber hinter die Drohbotschaft vom Endgericht zurück. Die Gleichnisse von Samenkorn und Sauerteig sprechen von der besonderen Stärke des göttlichen und des menschlichen Handelns in seiner Wirkung auf andere. Die Frau, die Sauerteig unter das Mehl mischt, verkörpert Frau Weisheit, die Lern- und Veränderungsprozesse anstösst und darum weiss, dass sie sowohl tatkräftiges Wirken als auch Zeit zum Gehenlassen brauchen. Backende und aussäende Menschen wirken mit am Entstehen von Lebensmitteln, derer wir alle bedürfen. Sie sind Bilder dafür, wie wir Gott und dadurch uns selbst helfen.

Der Lesungstext aus dem Brief an die Gemeinde in Rom schliesslich nimmt die Anfragen derer ernst, die in Not sind, sich nicht vorschnell vertrösten lassen, aber die Beziehung zu Gott und der göttlichen Weisheit auch nicht einfach aufgeben wollen. «In unserer Ohnmacht steht uns die Geistkraft bei, wenn wir keine Kraft mehr haben, so zu beten, wie es nötig wäre. Die Geistkraft selbst tritt für uns ein mit wortlosem Stöhnen. Gott kennt unsere Herzensanliegen und versteht, wofür die Geistkraft sich einsetzt, weil sie im Sinne Gottes für die heiligen Geschwister eintritt.»[3]

Peter Zürn

[1] Diese Fragen stellt der 16-jährige Mosche Flinker in seinem Tagebuch: Auch wenn ich hoffe. Berlin 2008, 18 f. unter dem Datum vom 26. 11. 1942.

[2] Zitiert nach Christoph Gellner / Georg Langenhorst (Hrsg.): Herzstücke. Texte, die das Leben ändern. Ein Lesebuch zu Ehren von Karl-Josef Kuschel. Düsseldorf 2008, 166 f.

[3] Übersetzung: Bibel in gerechter Sprache.

Peter Zürn, Theologe und Familienmann, ist Fachmitarbeiter der Bibelpastoralen Arbeitsstelle des Schweizerischen Katholischen Bibelwerks in Zürich.

SKZ 27–28/2008

KIRCHE IN DER WELT

FRAGEN DER MIGRATION UND INTEGRATION AM BEISPIEL DER GOLFREGION*

Den Golf – gemeint ist der persische bzw. arabische Golf (je nach Standort!) – stellen wir uns oft als Region mit einer mehr oder weniger einheitlichen Identität vor. Wie bei allen geographischen Bezeichnungen stossen wir allerdings schnell an Grenzen, wenn wir den spezifischen Charakter eines so ausgedehnten und vielfältigen Territoriums beschreiben wollen. Die arabische Halbinsel allein misst mehr als drei Millionen Quadratkilometer. Die Unterschiede springen in die Augen, sobald wir uns einzelnen sozialen, religiösen und politischen Aspekten zuwenden.

Die Golfregion

Der «Golf» umfasst sechs Länder: Kuwait, Saudi Arabien, Oman, die Vereinigten Arabischen Emirate, Bahrain und Katar. Wenn man Jemen dazu zählt, sind es sieben. Auch wenn sie gemeinsame Charakterzüge aufweisen – ich denke etwa an das Klima oder den Islam – haben die einzelnen Staaten doch sehr verschiedene historische Entwicklungen durchgemacht, die tiefe Spuren in den einzelnen Völkern zurückgelassen haben. Selbst der Islam beeinflusst die Länder nicht einheitlich. In Praxis und Doktrin zeigt er sich in verschiedenen Akzenten und Ausdrucksformen (man denke an die Sunniten und Schiiten). Diese Staaten existieren als Nationen im modernen Sinne erst seit etwa 100, einige seit weniger als 40 Jahren. Dabei wirken die alten Stammestraditionen mit ihren eigenen Regeln und Verhaltensweisen und ihrem Konkurrenzdenken offen oder verdeckt weiter. Es ist daher beim Begriff «Golf» Vorsicht geboten. Er lässt nämlich ebenso gesellschaftliche Varianten zu wie «Europa» oder «Amerika». Wer nach Konstanten in Zustand und Verhalten dieser Völker Ausschau hält, darf die Unterschiede nicht übersehen. Was für ein Land gilt, trifft nicht ohne weiteres auf alle anderen zu. Ein Beispiel möge genügen: Während Dubai bemüht ist, sich zum bevorzugten Reiseziel zu entwickeln, und Muskat, Bahrain und Katar darin nacheifern, tut dies Saudiarabien (bis jetzt) gerade nicht.

Fragen der Migration

Fragen um die Migration sind noch schwerer zu beantworten. Zuverlässige Bevölkerungsstatistiken sind nicht leicht zu erhalten. Wir müssen auf begründete Schätzungen abstellen. Die Zurückhaltung der Regierungen, objektive Daten herauszugeben, ist möglicherweise in der Angst begründet, die tatsächlichen bevölkerungsrelevanten Daten offenzulegen. Motive auszumachen hilft allerdings bei der Analyse nicht viel weiter.

Was die Golfstaaten wohl von den meisten Ländern unterscheidet, ist das Ausmass der Zuwanderung. Es mag sein, dass sie hinsichtlich der Ausländer und Ausländerinnen nicht wesentlich multinationaler sind als viele andere Staaten, die in den Augen vieler als ein Traumziel für ein besseres Leben gelten. Wir dürfen aber nicht übersehen, dass in einzelnen Golf-Ländern die Migranten die Bevölkerungsmehrheit ausmachen. Zuverlässige Schätzungen gehen davon aus, dass die Bevölkerung des Emirats Dubai gegenwärtig aus ungefähr 85% Ausländern und nur 15% Einheimischen besteht. Es gibt zwar in westlichen Ländern bestimmt auch eine Art «Ghettos» im weitern Sinne, wo die ausländische Wohnbevölkerung die Mehrheit ausmacht. Es besteht aber in der Regel die Absicht und Bereitschaft, die Einwanderer langfristig in die ansässige Gesellschaft zu integrieren. Das geschieht durchaus im Bewusstsein, dass sich bei diesem Prozess die aufnehmende Gesellschaft verändert, meist aber mit der – vielleicht irrigen Annahme – dass die eigene Kultur den Vorrang behalten wird. Die entscheidende Frage ist daher, was «Einwanderer» hier bedeutet.

Migranten, aber keine Immigranten

In den meisten Ländern bezeichnet der Begriff «Immigrant» Personen, die ihr eigenes Land mit der Absicht verlassen, sich im Gastland auf Dauer niederzulassen und wenn möglich dessen Bürgerrecht zu erwerben. In den Golfstaaten ist das nur in äusserst begrenztem Mass möglich. Erstens würde die einheimische Bevölkerung überschwemmt, da die Einheimischen in einzelnen Staaten gegenwärtig weniger als 20% der Bevölkerung ausmachen. Die meisten Migranten sprechen kein oder nur ein rudimentäres Arabisch und verständigen sich in Englisch, soweit sie sich in ihren Kontakten nicht auf die Menschen ihres Herkunftslandes beschränken. Eine völlig liberale Einbürgerungspraxis ist bei solchen Voraussetzungen illusorisch. Wer die Einwanderungspolitik der Golfstaaten gelegentlich kritisch betrachtet und als zu eng beurteilt, sollte sich zuerst fragen, wie sich einige europäische Staaten verhalten würden, wenn die Ausländer die Einheimischen im Verhältnis 5 zu 1 übertreffen sollten.

Ein zweiter Hauptgrund ist gewiss die Religion. Einige Nicht-Muslime haben zwar den Pass des Gastlandes erhalten. Sie bleiben aber bis jetzt Ausnahmen. Es ist im Moment schwer vorstellbar, dass eine grössere Zahl von Nicht-Muslimen die Gleichberechtigung in Staaten erhält, in denen es zum Beispiel Christen überhaupt nicht gestattet ist, öffentlich

Der im Kanton Thurgau geborene Dr. Paul Hinder ist seit 2005 Apostolischer Vikar für Arabien mit Sitz in Abu Dhabi. Vorher war er Generaldefinitor des Kapuzinerordens in Rom.

*Die englische Originalfassung wurde publiziert unter dem Titel: A Regime of Net Separation, in: OASIS, Year III, Number 6, October 2007, 40–44. Diese Zeitschrift, in deren «Promotional Committee» Bischof Paul Hinder Einsitz hat, erscheint zweimal jährlich und wird vom «Oasis International Studies and Research Centre» in Venedig herausgegeben. Sie erscheint in mehreren Sprachen (italienisch, englisch, französisch, arabisch, urdu), aber nicht auf deutsch.

Gottesdienst zu feiern, oder dies nur mit erheblichen Einschränkungen toleriert wird. Der Islam ist wie das Christentum eine aktiv missionierende Religion. Ein Religionswechsel ist aber in diesen Ländern nur in eine Richtung möglich. Das heisst, ein Nicht-Muslim kann Muslim werden, was seine Assimilierung begünstigen kann, aber nicht muss.

Vorurteile

In den einzelnen Golfstaaten gibt es durchaus grosse Vorurteile, was Rasse und Religion betrifft. Ein arabisch sprechender Christ kann auf grosses Unverständnis stossen, weil sein einheimisches Gegenüber unter Umständen arabische Sprache und Islam für deckungsgleich hält. Anderseits kann ein sozial niedrig gestellter pakistanischer Muslim nicht ohne weiteres erwarten, als gleichwertiger Partner anerkannt zu werden, auch wenn die Religion dieselbe ist. Das Verhalten ist aber auch innerhalb desselben Landes nicht uniform. Behörden und Gebildete können weitgehende Toleranz an den Tag legen, sogar in Saudi Arabien, vorausgesetzt die «Toleranz» wird nicht ausgereizt. Beim Grossteil der einheimischen Bevölkerung ist das weniger der Fall. Arbeit und Zielsetzung des G.C.C. (Golf-Kooperationsrat bestehend aus Saudi Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Oman) zielt dahin, mit seinen Weisungen zunehmend eine Angleichung der Gesetze und Vorgehensweisen zu sichern. Die regionalen Voraussetzungen und Verhaltensweisen variieren allerdings beträchtlich, wie es bei der unterschiedlichen Entwicklung der einzelnen Staaten kaum anders zu erwarten ist.

Vorurteile und Rassismus sind weit verbreitet, wenn auch oft unterschwellig. Christen und andere Nicht-Muslime sind in bedeutenden und einflussreichen Positionen geduldet, wenn sie durch persönliche und berufliche Qualitäten herausragen. In dieser Hinsicht ist durchaus Pragmatismus angesagt. Je tiefer die soziale Stellung, desto leichter können Vorurteile wirksam werden, da solche Leute viel leichter ersetzt werden können. Auf der Suche nach billigen Arbeitskräften werden etwa Nepalesen wegen niedrigen Kosten bevorzugt. Sie können willkürlich eingestellt und wieder entlassen werden. Westler sind wegen der beruflichen Tüchtigkeit und Redlichkeit – sofern sie das auszeichnet! – geschätzt. Viele von ihnen sind in gut bezahlten Positionen. Sie dürfen aber keineswegs als dauernde und gleichberechtigte Glieder der Gesellschaft betrachtet werden. Auch sie können entlassen werden, sobald sie nicht mehr gebraucht werden.

Wie überall arbeitet jeder lieber mit Leuten der eigenen Kultur zusammen. Kultur ist aber meist tief mit Religion verbunden, was immer aufgeklärte Europäer darüber denken mögen. Ob zum Vor- oder Nachteil, unser Volksempfinden, unsere Eigenart und unsere Handlungsmuster sind von Traditionen geprägt, die eine religiöse Vorgeschichte haben. Auch wenn viele Europäer ihre Vorstellung von der idealen Gesellschaft mit dem Humanismus der Aufklärung beginnen lassen, so ändert das nichts an der Tatsache, dass etwa die Wurzeln der Menschenrechte tiefer zurück reichen. Solche Traditionsstränge wirken auch in einer säkularisierten Gesellschaft nach, ja machen oft die nicht mehr bewusste Voraussetzung des gesellschaftlichen Gefüges aus. Wenn dieses stets mühsam zu erarbeitende und zu erhaltende Gleichgewicht bedroht ist, fühlen sich die Menschen nicht mehr heimisch und werden reagieren. Jede Gesellschaft empfindet in diesen Dingen gleich. Die Golfstaaten bilden keine Ausnahme.

Verschärfung der Problematik

Die neuere welt- und regionalpolitische Entwicklung verschärft die Problematik: Araber, die im «Westen», besonders in den USA, arbeiteten, kamen in Folge des nach dem 11. September 2001 erfahrenen Misstrauens in die Vereinigten Arabischen Emirate (vermutlich auch in andere Golfstaaten). Manche unserer Leute machen die Erfahrung, dass diese oft eine härtere Linie verfechten und eine strammere islamische Haltung zeigen als die Einheimischen. Sie zeigen sich öfters entschlossen, an Arbeitsplätzen die Nicht-Muslime, besonders die Christen, los zu werden und halten strikter auf islamische Gebräuche wie etwa das Tragen des Schleiers für Frauen. Sie sind aber ebenso Fremdarbeiter wie die anderen. Allerdings ist es schwer abzuschätzen, welchen Einfluss sie langfristig haben. Einheimische Araber sind nicht weniger klug als andere und können durchaus beurteilen, wer mit dem Islamismus nur seine eigenen Ziele verfolgt und sich möglicherweise nach und nach zu einem unwillkommenen Gast macht.

Regierungen pflegen sorgfältig die Dominanz einer Rasse oder Nationalität in bestimmten strategischen Positionen (Wirtschaft oder politische Machtzentren) zu vermeiden. Dasselbe gilt für die Unternehmen. Wenn sie wettbewerbsfähig bleiben wollen, müssen sie Nicht-Muslime anstellen, was sie auch gerne tun. Gesetze sorgen dafür, dass die Anstellung von ausländischen Arbeitskräften unter geringsten Belastungen für die Gesellschaft möglich ist. Dabei geht es oft recht unzimperlich zu und her, auch was die Auswahl nach bestimmten, selbst rassischen Kriterien betrifft.

Man beachte nur, mit welcher Offenheit hier für Angestellte oder Mieter einer bestimmten Rasse oder eines bestimmten Herkunftslandes inseriert wird. Unser kirchlicher Anschlagkasten enthält eine bunte Auswahl von Wohnungsangeboten für Alleinstehende oder Familien mit genau bestimmter Herkunft. So dürfte man in Europa und anderen Orten nicht öffentlich werben, ohne mit den Gesetzen gegen Diskriminierung in Konflikt zu geraten.

Internationalisierung

Die Vernetzung durch erleichterte Kommunikation, Studien im Ausland und der starke Zustrom ausländischer Arbeitskräfte führen auch dazu, dass sich die Suche nach einem Ehepartner nicht mehr auf die eigenen Landsleute beschränkt. Es gibt sogar einzelne, die gezielt die Partnerschaft ausserhalb der eigenen Reihen suchen. Die Regierungen stehen solchen Tendenzen skeptisch gegenüber und haben entsprechende Massnahmen ergriffen. Männer in den U.A.E. müssen eine spezielle Erlaubnis einholen, um eine Ausländerin heiraten zu können. Ihr kann das Bürgerrecht gewährt oder verweigert werden. Einheimische Frauen sind noch mehr benachteiligt. Es gab starke, aber unwirksame Proteste einheimischer Frauen mit ausländischem Gatten, deren Kinder ausländische Pässe haben müssen.

Es ist hier allgemeine Praxis, ausländisches Hauspersonal anzustellen. Darin sehen manche eine ähnliche interne Gefahr. Leserbriefe in Zeitungen zeigen die Angst, dass Angestellte, besonders Babysitters, einen zu grossen Einfluss auf die Kinder haben können. Die Befürchtung bezieht sich unter anderem auch auf eine mögliche indirekte religiöse Beeinflussung.

Es geht hier nicht nur darum, dass andere Ethnien sich kaum mit reinen Arabern vermischen, ausser eben bei der Arbeit, sondern auch um andere Volksgruppen. Es scheint mir typisch für die hiesige Gesellschaft zu sein, dass sich die Vermischung in engen Grenzen hält. Es gibt relativ wenig Heiraten über die Grenzen der Volksgruppen hinweg und wenig eigentliche Sozialisierung in einem breiteren Rahmen. Mit «eigentlich« meine ich eine Durchmischung auf Grund desinteressierter – sprich: nicht geschäftsbedingter – Freundschaft und unverkrampften Meinungsaustauschs.

Die katholische Kirche ist vermutlich die multinationalste Institution, die es hier gibt, und am effizientesten im Zusammenführen der Leute aus «allen Völkern und Nationen». Es ist zudem zu beachten, dass die geringe Vermischung vielleicht nicht einmal primär in der rassischen und kulturellen Distanz liegt, sondern eher aus der Tatsache folgt, dass die Leute in der Regel kein Bürgerrecht erhalten, und selbst nach vielen Jahren in einem der G.C.C.-Staaten nur eine zeitlich befristete Niederlassung erhalten (Maximum drei Jahre; es besteht sogar die Tendenz, die Visums-Dauer, zumindest für verschiedene Kategorien zu verkürzen). Die Ausländer müssen also damit rechnen, in ihr Ursprungsland zurückzukehren, wenn sie das Land verlassen müssen, es sei denn, dass sich ihnen die Alternative in einem Drittland bietet. Es ist daher nicht erstaunlich, dass sich viele vorwiegend in ihrer eigenen Volksgruppe bewegen in der begründeten Meinung, dass sich eine Integration gar nicht lohnt.

Konkurrenz unter Ausländern

Hier ist ein weiterer Faktor zu beachten: Ausländer kommen in den Golf in der Hoffnung, Geld zu verdienen. Das führt zu einer Konkurrenz nicht nur zwischen Einheimischen und Ausländern, sondern auch unter den Ausländern selbst. Zudem kann der Mangel an interkulturellem Verständnis eine Begegnung rasch in ein Minenfeld verwandeln. Sogar eine freundliche Geste oder Einladung provoziert die unausgesprochene Frage: Was will die andere Person von mir? Ein solches Klima der Unsicherheit in den Beziehungen schürt das Misstrauen zwischen den Volksgruppen, und nicht selten sogar innerhalb derselben Volksgruppe.

Ausländische Arbeitskräfte können oft sehr geschickt andere wegdrängen, wenn sie aus vermeintlicher Verantwortung für Leute ihrer eigenen Familie, Nation oder Religion Arbeit suchen. Es gibt zwar in allen Golfstaaten ein geregeltes Arbeitsrecht. Es ist aber sehr schwer zu überblicken. Oft mangelt es auch an einer konsequenten Umsetzung. So können Angestellte selbst nach jahrelangen guten Diensten unvermittelt entlassen werden. Wenn jemand eine Familie ernähren muss und durch einen sehr langen Aufenthalt im Land jede Chance auf Arbeit daheim gänzlich verpasst hat, ist es leicht verständlich, dass er lernen muss, täglich mit Angstgefühlen und in Unsicherheit zu leben. Relative Sicherheit gibt uns aber nur in Bezug auf das, was wir kennen. Es ist daher verständlich, dass die meisten diese Sicherheit nicht bei anderen Rassen, Religionen und Leuten anderer Nationalität suchen.

Araber aus Nicht-Golfstaaten sind unter den Einwanderern nicht unbedingt privilegiert. Oft werden sie als grössere Bedrohung für den Bestand der einheimischen Gesellschaft empfunden als andere Ausländer, die sich klarer als «Fremde» abgrenzen lassen und deshalb oft vorgezogen werden. Ähnliches zeigt sich beim Einführen von Lituratur. Fremdsprachige Bibeln und andere religiöse Literatur dürfen an einigen Orten importiert werden. Sobald es sich um arabische Übersetzungen handelt, kann es – je nach Land – schwer zu überwindende Probleme geben.

Die Akzeptanz nicht-einheimischer Araber hängt zum grossen Teil von ihrer sozialen und beruflichen Stellung und ihrer Finanzkraft ab. Viele ausländische Araber aber sind arm und in keiner Weise privilegiert. Christliche Araber haben oft zusätzlich einen schweren Stand, weil viele arabische Muslime mangels geschichtlicher Kenntnisse «Araber» und «Muslime» als Synonyme sehen. Für sie gelten daher christliche Araber irgendwie als Apostaten. Zudem ist der Begriff «Araber» oft eine Quelle von Missverständnissen. Für Aussenstehende gelten alle arabisch sprechenden Völker als Araber. Es ist aber keineswegs gesagt, dass Berber, Sudanesen oder auch Libanesen diesen Namen gerne auf sich anwenden!

Und die Religion

In Sachen Religion ist man versucht, nur an Muslime und Christen zu denken. In den Golfstaaten gibt es aber auch eine grosse Zahl Hindus, Sikhs und – wegen der geringen Kosten für Arbeitskräfte aus Sri Lanka – Buddhisten. Die Hindus leisten einen grossen Beitrag zur Wirtschaft der Golfstaaten auf allen Stufen und in allen Berufen als Fachkräfte und als einfache Arbeiter. Da sie aber nicht wie Muslime, Christen und Juden als «Leute des Buches» gelten, begegnen sie oft grossem Unverständnis. Mir sagte einmal ein hochgestellter Muslim, er könne zwar nachvollziehen, dass jemand Jude oder Christ sei; aber für Hindus, Buddhisten usw. fehle ihm jegliches Verständnis. Wenn solche Menschen allerdings die gewünschten Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringen, werden sie ebenso bereitwillig angestellt wie andere. Da sie aber dem religiösen Kriterium der Verehrung des einen Gottes nicht entsprechen, wird ihnen an den meisten Orten kein Platz für ihren Kult zur Verfügung gestellt, auch nicht für die Feuerbestattung, die bei ihnen in Todesfällen Brauch ist. Es kann durchaus geschehen, dass ein Muslim bei der Erwähnung eines Sikhs verständnislos den Kopf schüttelt, ihn aber wegen seiner Qualifikation trotzdem anstellt. Buddhisten gelten als noch rätselhafter, weil sie eher einer Philosophie anhängen als einer Religion. Doch werden sie wie alle Ausländer toleriert, wenn man sie braucht, auch wenn sie nach religiösen Gesichtspunkten alles andere als erwünscht sind.

Rassismus und religiöse Diskriminierung sind oft so verquickt, dass es sehr schwer fällt, die Grenzen zwischen beiden zu ziehen. Viele sehen von oben auf die Asiaten herab, die entsprechend darunter leiden. Einige Botschaften haben eher die Mittel und den Willen, ihre Landsleute zu schützen (z. B. die Philippinen). Andere Länder wiederum sind im Bemühen, ihre eigenen Leute zu schützen, fast machtlos. Das Angewiesensein mancher Länder auf die Geldüberweisungen der Arbeiter im Golf beeinflusst ihre Reaktion auf Ungerechtigkeiten und rassistisches Gehaben jener Länder, in denen ihre Leute arbeiten. Das Wissen, dass gewisse Leute mies behandelt werden können, ohne eine schlechte Presse oder Repressalien zu riskieren, fördert die Geringschätzung. Ein «Circulus vitiosus»!

Innerhalb des Islams sind Spannungen zwischen Sunniten und Schiiten wegen der grossen Übermacht der Sunniten in den Golfstaaten verhüllt. Offene Spannungen gibt es in Bahrain wegen einer älteren Einwanderungswelle. Sie dürften auch unter den Einheimischen in Dubai vorhanden sein wegen der grossen Zahl iranischer Familien, die eingebürgert wurden. Wenn Spannungen existieren, sind sie aber für Aussenstehende kaum wahrnehmbar.

Insgesamt sind die Völker in den Golfstaaten gerecht, friedlich und diszipliniert. Europa und die Vereinigten Staaten haben mit der Einwanderung genug Unsicherheit und Meinungsverschiedenheiten erlebt, um verstehen zu können, welche Ängste Immigration auslösen kann. Wir haben vorhin auf den Unterschied hingewiesen, dass die Ausländer nicht in die Golfstaaten kommen, um sich endgültig niederzulassen, wie das in Europa normalerweise geschieht. Wir können uns leicht vorstellen, vor welche Probleme eine so hohe Zahl von Ausländern, wie sie für die Entwicklung einer diversifizierten Wirtschaft nötig ist, eine Gesellschaft stellt. Die früher erwähnten Prozentzahlen sprechen für sich. Jede Gesellschaft wünscht ihre Eigenart zu erhalten. Ein Eckstein für die Integrität und Identität dieser Völker ist der Islam, der zweifellos einen tiefgehenden Wandel durchmacht. Wird dieser Wandel so viel Unruhe bringen, dass er zu gewalttätigen Reaktionen führt?

Wenn ich auf den Anfang des Artikels zurückblende, muss ich nochmals betonen: die Verhältnisse in verschiedenen Staaten sind unterschiedlich. Oman, die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudiarabien können keinesfalls auf einen Nenner gebracht werden, nicht einmal in Sachen Religion. Es gibt aber gemeinsame Züge, die irgendwie dem nahe sind, was ich zu beschreiben versuchte. Vielleicht hätte ich den geschichtlichen Faktoren mehr Beachtung schenken müssen. Die Stämme der arabischen Halbinsel standen, soweit wir ihre Geschichte kennen, durch Handel und Krieg in Kontakt mit dem Osten (Indien) und mit dem Westen (Mittelmeer und Nordost-Afrika). Es bestand ebenfalls eine historische Beziehung zu Grossbritannien, im Falle der «Trucial States» (heute U.A.E.) durch Verträge abgesichert. Das wirkt bis heute nach. Diese Beziehungen waren meistens nicht frei gewählt, sondern letztlich durch den Willen der stärkeren Partei aufgezwungen. Diese Gesetzmässigkeit dürfte auch heute noch gelten. Was sie langfristig bringt, wissen wir allerdings noch nicht.

Paul Hinder

«Versammelt in seinem Namen»

Das Feierbuch «Die Wortgottesfeier» ermöglicht seit 1997 bei Fehlen eines Priesters die Gestaltung von Sonntagsgottesdiensten. Mit «Versammelt in seinem Namen» gibt es nun auch ein Pendant für die Werktage (siehe Frontbild). Das Buch enthält viele Materialien für die gottesdienstliche Feier, damit der gemeinsame Lobpreis in den Pfarreien auch durch die Woche nicht verstummt und eine Rückbesinnung auf das Gebet stattfindet.

Versammelt in seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feiern – Andachten an Wochentagen. Werkbuch. Hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag ihrer Bischofskonferenzen (...), 395 Seiten, 38 Franken. Bezug: Liturgisches Institut der deutschsprachigen Schweiz, Impasse de la Forêt 5A, Postfach 165, 1707 Freiburg, Telefon, 026 484 80 60, info@liturgie.ch, http://www.liturgie.ch.

IM GESPRÄCH

KIRCHE UND STAAT IM FALL RÖSCHENZ

Dr. Giusep Nay war Rechtsanwalt und nebenamtlicher Richter in Chur, Sekretär der Katholischen Landeskirche Graubünden, 1989–2006 Bundesrichter und 2005/06 Bundesgerichtspräsident.

Das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 5. September 2007 hiess eine Beschwerde der Kirchgemeinde Röschenz gegen eine Weisung des Landeskirchenrates, den Pfarradministrator zu entlassen, gut und hob diese auf. Das hat Kontroversen ausgelöst, die einerseits damit zu tun haben, dass die alten überholten Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Staat und römisch-katholischer Kirche noch kaum überwunden sind. Ernst-Wolfgang Böckenförde, ein in diesen Fragen führender Staatsrechtler und ehemaliger deutscher Bundesverfassungsrichter, erachtet – um nur diesen anzuführen – schon seit längerem in überzeugender Weise einen Abbau dieser Vorstellungen als Voraussetzung, um die heutige Wirklichkeit und Problemlage angemessen zu erfassen.

Anderseits werden aufgrund dieses Urteils Schlüsse für das Verhältnis zwischen staatlichem und kirchlichem Recht gezogen, die sich bei differenzierter Betrachtung nicht ziehen lassen. Wenn gefolgert wird, es stelle sich «die grundlegende Frage: Was (...) darf ein Bischof (...) überhaupt noch entscheiden, ohne dass dies unter Beihilfe staatlichen Rechts verhindert werden kann»,[1] wird die konkrete Bedeutung des Entscheides verkannt und überzeichnet. Solche Kritik, die zudem von einer nicht zutreffenden Auffassung des Religionsverfassungsrechts der deutschschweizerischen Kantone[2] und seiner vor die Reformationszeit zurückreichenden historischen Wurzeln ausgeht, entbehrt letztlich der Grundlage.

Veränderte Staatsvorstellung

Die traditionelle Auffassung über die Zuordnung von Kirche und Staat war primär durch einen institutionellen Charakter gekennzeichnet. Dabei waren die einzelnen Bürger und Gläubigen von eigener Gestaltung ausgeschlossen, die «Obrigkeiten» vertraten sie. Das ist bereits ein wesentlicher Unterschied zu heute, wo wir es mit «mündigen» Staatsbürgerinnen und -bürgern wie Angehörigen der Kirche zu tun haben.

Der Staat ist zudem nicht mehr das politische Gemeinwesen insgesamt, vielmehr unterscheiden wir zwischen Staat und Gesellschaft. Der Staat vereinigt schliesslich bei sich die hoheitliche Herrschafts- und Entscheidungsgewalt, welcher aber die in den Verfassungen festgeschriebenen Grund- und Freiheitsrechte klar Grenzen setzen. Letzteres wird gerne übersehen, ist in unserem Zusammenhang jedoch von besonderer Bedeutung.

Im Verhältnis des Staats zur Religion hat sich eine grundlegende Veränderung vollzogen: Der Staat begreift die Religion nicht mehr in sich ein, sie wird nicht mehr als sein Fundament betrachtet, wie das die konstantinische Wende begründet hatte. Vielmehr anerkennt und garantiert er die Religionsfreiheit seiner Bürgerinnen und Bürger wie der Religionsgemeinschaften selber, und er erklärt sich gegenüber Religionen und Weltanschauungen neutral.[3]

Veränderung des Selbstverständnisses der römisch-katholischen Kirche

Ihren Lehraussagen und der ihnen entsprechenden kirchlichen Praxis ist nach Böckenförde[4] ein gegenüber früheren Zeiten verändertes Selbstverständnis der Kirche zu entnehmen. An erster Stelle wird die Aufgabe des Anspruchs der Kirche auf weltliche Macht (potestas in temporalibus) genannt und das weiterführende Bekenntnis Johannes Pauls II. zitiert, dass «die Kraft des Geistes» die «einzige Kraft ist, über die die Kirche in voller Achtung der Autonomie der zeitlichen Herrschaft verfügt».[5]

Von nicht geringerer Bedeutung ist die Anerkennung der Religionsfreiheit als äusseres Recht, die das II. Vatikanische Konzil gebracht und die Erwartungen an den Staat bezüglich seines Verhältnisses zur Religion wesentlich verändert hat. Es gibt keine Forderung mehr an die Staaten, sich auf den Boden der wahren Religion zu stellen. An ihre Stelle tritt die Forderung, die Freiheit der Kirche anzuerkennen und ihr die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Auftrag in der ihr eigenen Weise zu erfüllen.[6]

Für die Zuordnung der Kirche zu Staat und Gesellschaft kann heute das traditionelle, auf der societas-perfecta-Lehre beruhende Modell nicht mehr massgebend sein. Die Voraussetzungen dafür sind durch den dargelegten Wandel des Staats- und des Kirchenverständnisses entfallen, was aber nicht heisst, dass die Kirche ihre Eigenständigkeit aufgegeben hat oder preisgeben müsste. Sie ist nach wie vor eine eigenständige Rechtsperson mit eigener Verfasstheit innerhalb der menschlichen Gesellschaft, die ihre Unabhängigkeit sichert; sie soll «ut societas constituta et ordinata» sein.[7] Aber dies macht keineswegs das Wesen der societas-perfecta-Lehre aus, die vielmehr auf eine Art parallele Zu- und schliesslich Überordnung der Kirche gegenüber dem Staat abzielte.[8]

Missverstandene Kompetenz-Kompetenz des Staates

In seinem Vortrag vom 2. April 2008 an der Theologischen Fakultät Luzern sprach Bischof Kurt Koch im Zusammenhang mit den Konfliktsituationen in den Kirchgemeinden Röschenz und Kleinlützel von der Inkompatibilität zwischen dem kanonischen und dem staatkirchenrechtlichen Rechtssystem.[9] Das Problem könne nicht gelöst werden, indem man die Kompetenz-Kompetenz bezüglich der Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat einseitig dem Staat

[1] Christian Ruch: Liestal locuta, causa finita?, in: SKZ 176 (2008), Nr. 25, 429–430.435.
[2] Das ist auch der Fall im Bundesgerichtsentscheid zum Kirchenaustritt, der im Beitrag Ruchs (siehe Anm. 1) auch nur so befürwortet werden kann. Dazu kann auf Daniel Kosch: Kirche und kirchliche Körperschaften, in: (der gleichen) SKZ 176 (2008), Nr. 25, 426–428, verwiesen werden.
[3] Ernst-Wolfgang Böckenförde: Staat – Gesellschaft – Kirche, in: Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Teilband 15. Freiburg-Basel-Wien 1982, 15 ff.
[4] Ebd., 32 ff.
[5] Predigt in Recife (Brasilien) am 7. Juli 1980, in: Osservatorte Romano (deutsch), Nr. 30 vom 25. Juli 1980.
[6] Vgl. Erklärung über die Religionsfreiheit Nostra aetate Nr. 13.
[7] Lumen Gentium, Nr. 8.
[8] Böckenförde (wie Anm. 3), 56; vgl. auch Josef Bruhin: Die beiden Vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der schweizerischen Bundesverfassung. Freiburg 1975, insbes. 337 ff.
[9] Ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen im Bistum Basel, Manuskript S. 13 (einsehbar unter www.kath.ch/skz, Nr. 27–28/2008. Eine Kurzfassung dieses Vortrags von Bischof Kurt Koch erscheint zu einem späteren Zeitpunkt in der SKZ.

Das Wichtigste über Religion Kirchen und Gesellschaft
1.7.08 / Nr. 27
kipa WOCHE
Katholische Internationale Presseagentur

Firmung mit 500.000 Mitfeiernden

Der Schweizer Dean Causevic wird am Weltjugendtag vom Papst gefirmt

Portrait von Martin Niederer

Freiburg i. Ü. – Den 20. Juli 2008 wird er vermutlich nicht so schnell vergessen. Der Schweizer Dean Causevic empfängt an jenem Sonntag während des Weltjugendtages in Sydney die Firmung. Spender wird niemand geringerer sein als Papst Benedikt XVI.

Vor wenigen Jahren wäre dies für den Studenten aus Freiburg (Schweiz) unvorstellbar gewesen. Damals hielt Dean Causevic Religion für Unsinn.

Wenn er an jenen Moment denke, sei er schon ein wenig nervös, meint Dean Causevic. Verstehen kann man ihn gut. 500.000 Menschen werden bei seinem Auftritt am Abschlussgottesdienst des 23. Weltjugendtages auf dem Randwick Racecourse in Sydney zugegen sein.

Als einer von 24 jungen Gläubigen wird er in dieser Feier von Papst Benedikt XVI. das Sakrament der Firmung empfangen. "Ich habe keine bestimmte Meinung über ihn, aber doch eine riesige Ehrfurcht", definiert Dean sein Papstbild. "Er ist eine wichtige Respektsperson auf der ganzen Welt und doch strahlt Benedikt XVI. eine grosse menschliche Wärme aus."

Ministrant, aber nicht katholisch

In seinem Elternhaus in Brislach BL erfuhr Dean Causevic keine religiöse Erziehung. Seine Eltern vertraten die Meinung, er solle sich seine Religion selber auswählen, wenn er alt genug sei, erzählt der 24-Jährige. Deshalb besuchte er in der Primarschule den Religionsunterricht nicht – was er als Ungerechtigkeit empfand. Dean fragte beim Dorfpfarrer an, ob er der zusätzlichen Schulstunde beiwohnen dürfe. Er durfte. "Es war mein erster Kontakt mit der katholischen Kirche", erinnert sich Dean.

Kurz darauf fand sich der Brislacher als Messdiener am Altar wieder. Der Priester fasste gar eine Taufe ins Auge, doch Deans Eltern legten ein Veto ein. Sie stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien und nahmen unterschiedliche religiöse Hintergründe in die Ehe. Der Vater kommt aus einer muslimischen Familie, kann dem Glauben aber nichts abgewinnen. Seine Mutter wuchs zwar katholisch auf, ist auf dem aber Papier serbisch-orthodox.

Auch seine Wege führen nach Rom

Mit dem Tod des Dorfpfarrers verlor Dean Causevic das Interesse an der Kirche und der Religion. Mit dem Glauben wusste er nicht mehr viel anzufangen, Dean hatte andere Vorlieben, Archäologie beispielsweise. Eine Exkursion führte den damaligen Gymnasiasten ins antike Rom. In der Osternacht stand aber der Kirchgang auf dem Programm.

Der Freiburger Student Dean Causevic wird in Sydney vom Papst gefirmt.

"Ich war sehr ergriffen von der ganzen Messe, obschon ich kein Wort verstand", schildert Dean seinen ersten Gottesdienstbesuch nach vielen Jahren. Und am Sonntag? "Ich kriegte eine Einladung für die Generalaudienz auf dem Petersplatz und durfte dort dem Ostersegen des Heiligen Vaters beiwohnen." Es sollte für ihn ein bleibendes Erlebnis werden.

In Freiburg zum Katechumenat

Den Eintritt in die katholische Kirche vollzog der Slawistik-Student während seiner Studienzeit in Freiburg. Er schloss sich einer Studentenverbindung an und

Editorial

Unversöhnlich. – Nicht nur bei den Anglikanern scheint es zunehmend schwierig, tragfähige Kompromisse zu finden, um liberale und konservative Kräfte zusammenzuhalten: Eine Abspaltung des vor allem von afrikanischen Bischöfen vertretenen konservativen Kirchenflügels vom Kurs des liberalen Ehrenprimas Rowan Williams zeichnet sich immer deutlicher ab. Ein zu liberaler Kurs der Kirche war auch der Grund, der 1988 zur Exkommunikation des französischen Alt-Erzbischofs Marcel Lefebvre und seiner Piusbruderschaft führte: Entgegen der Warnung Roms weihte er unerlaubt vier Bischöfen.

Seither bemüht sich der Vatikan, die Abtrünnigen wieder ins Boot zu holen. Doch auch der jüngste Versuch von Papst Benedikt XVI. (diese Ausgabe), mit dem er den Traditionalisten weit entgegenkommt, droht zu scheitern. Fragen der Doktrin seien nicht geklärt, so die Traditionalisten. Einer ihrer Weihbischöfe spricht gar von einem innerkirchlichen Krieg. Ob dieser unversöhnlichen Töne scheint jedes Friedensangebot vergebens. Selbst das Aushandeln eines Waffenstillstands dürfte bei so verhärteten Fronten bei Anglikanern wie Katholiken zum Balanceakt werden. **Andrea Krogmann**

Das Zitat

Nicht genug. – "Die Geste des Papstes, dessen guten Willen wir anerkennen, hat uns gefallen, aber sie reicht nicht aus. In der Kirche herrscht ein Krieg – und ich unterstreiche das Wort Krieg – zwischen dem gesunden Traditionalismus und dem nachkonziliaren Modernismus. Niemals werden wir das Zweite Vatikanum anerkennen."

***Richard Williamson**, einer der vier Weihbischöfe der vom exkommunizierten Schweizer Bischof **Bernard Fellay** geführten weltweiten "Pius-Bruderschaft", äusserte sich gegenüber der italienischen Online-Zeitung **"Petrus"** (27. Juni) zum jüngsten Versuch von Papst Benedikts XVI., die ultrakonservativen Traditionalisten wieder in die Kirche zu integrieren. (kipa)*

kam dadurch regelmässig in Kontakt mit der Kirche. In Gesprächen mit Priesteramtskandidaten und anderen Theologen reifte in ihm der Wunsch heran, getauft zu werden.

"Der katholische Glaube schien mir alles andere als fremd", zeigt sich Dean Causevic überzeugt. "Ich habe nie wirklich etwas anderes gekannt und konnte somit in dieser Kirche aufwachsen." Durch den Katechumenat, der Weg zum Christwerden, begleitet ihn Thomas Ruckstuhl, der als Ausbildungsleiter des Salesianums auch die Theologiestudierenden der Universität Freiburg betreut.

Als Mitglied des Organisationskomitees für den Weltjugendtag Sydney machte ihn Thomas Ruckstuhl auf diesen Grossanlass aufmerksam. Ruckstuhl fragte an, ob sich Dean Causevic am Weltjugendtag taufen lassen kann. Aus Australien kam die Antwort, dass einige junge Christen von Papst Benedikt XVI. gefirmt werden. Dean könne dabei den europäischen Kontinent vertreten. "Dies war eine unglaubliche Möglichkeit, die mir geschenkt wurde", freut sich der Firmkandidat über die Zusage. Getauft wurde er von Thomas Ruckstuhl anfangs Mai in Freiburg.

"Glaube reift im Herzen"

Viel Zeit, um an jenen speziellen Moment im Juli zu denken, bleibt Dean Causevic nicht. Zurzeit geht der Student einem Nebenerwerb nach, um sich die Reise nach "down under" zu finanzieren. Auch eine Schweizer Tracht müsse er für seinen grossen Auftritt noch organisieren. Doch alle Umstände sind es ihm wert: "Es ist einfach befreiend an Gott zu glauben", begründet Dean Causevic seinen Entscheid, sich zum katholischen Glauben zu bekennen. "Den Glauben sucht man sich nicht aus wie ein Stück Fleisch beim Metzger. Diese Entscheidung reift im Herzen!" (kipa)

Papst setzt Lefebvres Erben unter Druck

Von Ludwig Ring-Eifel

Rom. – 20 Jahre nach der Abspaltung der Traditionalisten um Marcel Lefebvre hat Benedikt XVI. einen neuen Schritt unternommen, um den ultrakonservativen Flügel des Katholizismus wieder in die Kirche zu holen.

Ausschlaggebend ist ein Fünf-Punkte-Katalog des zuständigen Kurienkardinals Dario Castrillon Hoyos vom 4. Juni. In dem Schreiben fordert der Vatikan die Traditionalisten nur noch indirekt auf, das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) und seine Reformen anzuerkennen: Sie sollen anerkennen, dass es keine über dem Papst stehende Lehrautorität gibt und sich nicht öffentlich in Gegensatz zum Papst positionieren. Erst dann könne man über das Ende der Exkommunikation reden, die 1988 erfolgte, als Lefebvre gegen päpstliches Verbot vier Bischöfe weihte.

Damit setzt der Papst die vom exkommunizierten Schweizer Bischof Bernard Fellay geführte Pius-Bruderschaft erneut unter Druck. Denn nach ihrem eigenen Selbstverständnis erkennen die Ultrakonservativen das Papstamt durchaus an. Ihre Mission ist es, die "modernistischen Irrtümer" des Konzils zu korrigieren und die Kirche zurück auf den Pfad der Jahrhunderte alten Tradition zu bringen. Als Gegner des päpstlichen Lehramts sehen sie sich dabei nicht.

Doch Lefebvres Erben wollen auf den Vorschlag des Vatikans nicht eingehen. Bevor die Fragen der Doktrin, die sich seit dem Konzil stellten, nicht geklärt seien, könne es keinerlei Abmachungen mit dem Vatikan geben, bekräftigte Abbé Alain Lorans, Sprecher der Priesterbruderschaft Pius X. in Ecône.

Fellay läuft damit Gefahr, jenen Teil seiner knapp einer Million Anhänger zu verlieren, die zwar einzelne Konzilsentscheidungen für falsch halten, sich dem Papst aber bereitwillig unterordnen. Ohnehin steht die Gemeinschaft vor einer Zerreissprobe. Seit Benedikt XVI. am 7. Juli 2007 per Erlass angeordnet hat, den alten Messritus wieder als "ausserordentliche Form" der Messfeier zuzulassen, ist einer der wichtigsten Gründe für die Abspaltung nicht mehr ganz stichhaltig. Wer die alte Messe will, kann dies nun auch ohne Sonderauflagen im Schoss der katholischen Kirche tun.

Rechtfertigungsdruck

Die Liebe zur alten Messe war bislang das einigende Band der katholischen Ultras unterschiedlichen Grades. Wie viele Anhänger nun wieder in die Kirche zurückkehren, ist nicht absehbar. Aber der Rechtfertigungsdruck, warum die Hardliner trotz der päpstlichen Zugeständnisse noch immer im Schmollwinkel der Kirchengeschichte verharren wollen, ist gewachsen.

Sollte es dem Papst gelingen, viele der Traditionalisten wieder in die Kirche zurückzuführen, würde die katholische Kirche, vor allem in der Liturgie, auch insgesamt wieder konservativer. (kipa)

Namen & Notizen

Monika Schmid. – Die Wort zum Sonntag-Sprecherin hat für ihre kritischen Äusserungen zum Umgang der Kirche mit pädophilen Priestern einen Verweis vom Churer Bischof **Vitus Huonder** erhalten. Zudem wird ihr Amt als Gemeindeleiterin von St. Martin in Effretikon ZH nicht wie üblich um drei Jahre verlängert, sondern nur um eines. (kipa)

Hendrina Stenmanns. – Die Gründerin der Steyler Missionarinnen ist am 29. Juni im niederländischen Tegelen seliggesprochen worden. An der Zeremonie in einem Freilichttheater beim Kloster Steyl verlas der Präfekt der Seligsprechungskongregation, Kardinal **Jose Saraiva Martins**, vor 5.000 Gläubigen ein päpstliches Schreiben, durch das "Mutter Josefa" ins Verzeichnis der Seligen aufgenommen wird. (kipa)

Camillo Ruini. – Der 77-jährige Kardinal tritt nach 17 Jahren Amtszeit als Kardinal-Vikar für das Bistum Rom zurück. Sein Nachfolger Kardinal **Agostino Vallini** (68), bislang Präfekt des Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur ist am 27. Juni vom Papst ernannt worden; neuer Präfekt der Signatur wurde der Amerikaner **Raymond Leo Burke** (60), bislang Erzbischof von Saint Louis. (kipa)

Jacinta Torres. – Die aus Santo Domingo stammende Heilpädagogin wurde am 25. Juni mit dem mit 10.000 Franken dotierten Prix Caritas geehrt. Sie gründete vor 20 Jahren die erste Schule der Dominikanischen Republik für geistig und körperlich behinderte Kinder aus armen Familien. (kipa)

Egon Müller. – Der in Basel wohnhafte Ökonom ist vom Kirchenrat der Römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt zum Leiter der Kirchenverwaltung gewählt worden. Müller tritt am 1. September die Nachfolge von Robert Weller an, der nach zehnjähriger Tätigkeit sein Amt Ende Mai abgegeben hat. (kipa)

William Joseph Levada, Oswald Gracias und Odilio Scherer. – Die drei Kardinäle leiten im Oktober im Vatikan die Weltbischofssynode über den Stellenwert der Bibel. Papst **Benedikt XVI.** ernannte sie am 24. Juni als Delegierte Präsidenten der vom 5. bis 26. Oktober stattfindenden Synode unter dem Motto: "Bibel – das Wort Gottes im Leben der Kirche". (kipa)

Ökumene fördern, Eucharistie überdenken

Besuch von Bischof Vitus Huonder bei den Zürcher Reformierten

Von Petra Mülhäuser

Zürich. – Sowohl der Zürcher Kirchenratspräsident Ruedi Reich als auch Bischof Vitus Huonder bekräftigten anlässlich des Besuches des Churer Bischofs in Zürich, dass Reformierte und Katholiken mehr verbinde als trenne.

Die Zusammenarbeit sei die Regel und nicht die Ausnahme. Beide haben sich hinter die laufenden ökumenischen Projekte gestellt. Auf dem Programm standen ein gemeinsamer Wortgottesdienst im Fraumünster und Gespräche zwischen Bischof und Kirchenrat.

"Die Einheit liegt noch vor uns", erklärte Reich anschliessend vor den Medien, "aber im gemeinsamen Beten wird uns bewusst, dass uns mehr verbindet als trennt". Der Kirchenrat habe nachdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm die bestehenden gemeinsamen Projekte sehr wichtig seien.

"Ich stehe voll dahinter, so wie sie jetzt sind", bekannte Bischof Vitus Huonder. Beide können sich grundsätzlich vorstellen, auch weiterhin solche gemeinsamen Projekte zu führen.

Huonder wies darauf hin, dass die Förderung der Einheit der Christen für die katholische Kirche einen hohen Stellenwert habe. Ökumene sei eine gegenseitige Bereicherung im Sinne "eines Austausches von Gaben, nicht nur von Ideen".

Trennendes Eucharistieverständnis

Zur Sprache kam auch das Trennende. Der neuralgische Punkt ist gemäss dem Bischof das Eucharistieverständnis. Die katholische Lehre betont die Gegenwart Christi im Sakrament. Mit diesem Verständnis verbunden seien auch die von den beiden Konfessionen unterschiedlich interpretierten Themen Amtsverständnis und Gemeinschaft mit dem Papst. Dies müsse man bejahen, um die Kommunion würdig zu empfangen.

Ruedi Reich wies insbesondere auf die Situation konfessionell gemischter Ehen hin, denn die Mehrzahl der neu geschlossenen Ehen sei konfessionell durchmischt. Nach wie vor können in diesem Fall nicht beide Partner ohne weiteres voll an der Eucharistiefeier teilnehmen. Der Bischof erklärte, die Schweizer Bischofskonferenz werde sich in den nächsten Monaten neu dazu äussern, deshalb wollte er dazu nichts Näheres sagen. Er nahm aber den Ökumenebrief von 1997 zur Kenntnis, der zur gegenseitigen eucharistischen Gastfreundschaft ermutigt hatte.

Gegenseitiger Respekt

Beide Konfessionen müssten gegenseitig ihre Haltungen respektieren, betonte Reich. "Wir lehnen eine Profilierung zulasten der Schwesterkirche ab, aber wir denken da verschieden." Auch für ihn sei Christus im Abendmahl gegenwärtig, und er sei in Ehrfurcht vor dem Abendmahl erzogen worden. Aber was das Amtsverständnis angehe, denken die Reformierten anders. Vonseiten der Reformierten seien alle herzlich willkommen.

Die Medien interessierten sich auch für die bevorstehenden Weichenstellungen in der katholischen Kirche im Kanton Zürich, die einigen Wirbel ausgelöst hatten. Auf die Frage, ob es auch nach der Demission des Zürcher Generalvikars Paul Vollmar einen für Zürich zuständigen Weihbischof geben werde, antwortete Huonder: "Ich kann mir gut vorstellen, dass das so weiter geht", dies sei aber ein Akt, den der Papst setze.

Vitus Huonder, Bischof von Chur

Nach Möglichkeit sollte dies seiner Meinung nach ein Mann aus dem hiesigen Klerus sein. Reich bezeichnete es als Glück, dass in Zürich die Strukturen beider Konfessionen fast deckungsgleich seien und der reformierten Kirche nicht mehrere Ansprechpartner auf katholischer Seite gegenüber stehen. Der Kirchenrat habe in den Gesprächen seine Dankbarkeit für die gute Zusammenarbeit mit Weihbischof Paul Vollmar und seinem Vorgänger ausgedrückt. (kipa)

In 2 Sätzen

Open-Air 1. – Über 800 Gläubige haben am 29. Juni im Kannenfeldpark in Basel an einem von Diözesanbischof Kurt Koch zelebrierten ersten Freiluft-Gottesdienst in der Geschichte der römisch-katholischen Kirche Basels teilgenommen. Petrus und Paulus seien das Fundament, auf die Kirche gebaut sei, hob Bischof Kurt Koch in seiner Predigt zum Gedenktag der beiden Apostel hervor. (kipa)

Open-Air 2. – Auf einer Wiese nahe ihrer Kirche in Ecône VS hat die exkommunizierte Priesterbruderschaft St. Pius X. am 27. Juni elf Männer geweiht. Während des Freiluft-Gottesdienstes der Traditionalisten sind sechs Priester und fünf Diakone geweiht worden. (kipa)

Klargestellt. – Der Papst trägt doch nicht Prada. Der Osservatore Romano (26. Juni) wies die verbreitete Auffassung zurück, die markanten roten Schuhe Benedikts XVI. stammten aus dem Mailänder Modehaus; derartige Spekulationen rührten von einer fehlgeleiteten Neugier her. (kipa)

Sistiert. – Die römisch-katholische Synode des Kantons Zürich hat das Umzugsprojekt "Paulus-Akademie Zürich im Limmathaus" vorläufig sistiert. Weiter hat der Zentralkommissionspräsident Benno Schnüriger zum Bundesgerichtsurteil vom letzten November zum Fall eines Teil-Kirchenaustritts im Kanton Luzern Stellung genommen und festgehalten, dass im Kanton Zürich ein Teilaustritt aus der katholischen Kirche gemäss geltendem Kirchengesetz nicht möglich ist. (kipa)

Jubiläum. – Das Bistum St. Gallen startet eine Serie an Jubiläumsjahren, mit denen es seine Heiligen ehrt: 2009 wird dem heiligen Otmar gewidmet, 2010 dem heiligen Notker, 2011 der heiligen Wiborada und 2012 dem heiligen Gallus, dem Namensgeber des Kantons. Jeder dieser Heiligen habe im Bistum spezielle Akzente gesetzt und stehe für eine spezifische Gruppe von Menschen, derer gedacht werden soll. (kipa)

Ungleich. – Schweizer Entwicklungsorganisationen kritisieren die bilateralen Nord-Süd-Freihandelsabkommen der Efta-Länder. Solche Abkommen trügen massgeblich zur Aufrechterhaltung des Ungleichgewichts zwischen Nord und Süd bei. (kipa)

Zeitstriche

Farce. *– "Wenn Herrn Mugabe einstimmig und in aller Deutlichkeit gesagt werden würde, 'Sie sind nicht rechtmäßig (Präsident), und wir werden Ihre Regierung nicht anerkennen" – ich denke, das wäre ein sehr, sehr gewichtiges Signal...", so der südafrikanische Erzbischof und Friedensnobelpreisträger Desmond Tutu zur international als undemokratisch kritisierten Präsidentenwahl in Simbabwe. Mugabe war bei der Stichwahl als einziger Kandidat angetreten; Oppositionskandidat Tsvangirai hatte die Wahl wegen zunehmender Gewaltanwendung gegen seine Anhänger boykottiert. Karikatur: Chapatte / NZZ am Sonntag. (kipa)*

Paulusjahr eröffnet

Rom. – Papst Benedikt XVI. hat am 28. Juni in Rom gemeinsam mit dem orthodoxen Patriarchen Bartholomaios das internationale Paulusjahr eröffnet. Die Eröffnungsveranstaltung zum 2.000. Geburtstag des Völkerapostels war von vielen ökumenischen Gesten geprägt.

Gemeinsam durchschritten Papst und Patriarch in der Basilika Paul vor den Mauern die Paulus-Pforte und entzündeten die Paulus-Flamme, die das ganze Jahr über brennen soll. Gemeinsam beteten sie das Glaubensbekenntnis auf Griechisch, wechselten den Friedensgruss; nacheinander spendeten sie den Besuchern den Segen.

Die Botschaft des Paulus sei eine Richtschnur für die Einheit der Christen, so der Papst in seiner Predigt. Er zeigte sich besorgt über die Trennungen unter den Christen und bekundete seine Hoffnung auf eine Einheit, die auch eine gemeinsame Eucharistiefeier ermögliche. An dem Gottesdienst nahmen hochrangige Delegationen anderer christlicher Kirchen teil. (kipa)

Das Zitat

Krise. – "Wir trauern um den spirituellen Niedergang in den meisten wirtschaftlich entwickelten Nationen, in denen militanter Säkularismus und Pluralismus die Struktur der Gesellschaft zerfressen und die Kirchen in ihrem Zeugnis kompromittieren und schwächen. Das dadurch entstandene Vakuum wird allzu gern mit anderen Glaubensrichtungen und trügerischen Kulten gefüllt. Angesichts dieser Herausforderungen müssen die Christen zusammenarbeiten, um sich diesen Kräften zu widersetzen und jene zu befreien, die unter ihrem Einfluss stehen ... Die Anglikanische Gemeinschaft ... hat eine gute Ausgangsposition, sich dieser Herausforderungen anzunehmen, aber gegenwärtig ist sie gespalten und abgelenkt ... Das Treffen in Jerusalem diese Woche steht im Zeichen der der Dringlichkeit, dass ein falsches Evangelium die Anglikanische Gemeinschaft derart lähmen konnte, dass auf diese Krise reagiert werden muss."

*In der am 29. Juni verabschiedeten **"Jerusalemer Erklärung"** betonen die Teilnehmer der **Globalen Anglikanischen Zukunftskonferenz** (Gafcon) die pastorale Notwendigkeit, angesichts des Abweichens liberaler Kirchenführer von der "rechten Lehre" eine eigener Strukturen für traditionell eingestellte Anglikaner aufzubauen.*

Daher wurde von den mehr als 1.000 vor allem afrikanische Kirchenvertretern ein siebenköpfigen Bischofsrat eingesetzt, der künftig als Beschlussgremium des konservativen Kirchenflügels dienen soll.

Die vollständige Erklärung in englisch unter: www.gafcon.org. (kipa)

Bischof Koch fordert missionarischen Elan

Jahresversammlung der Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz

Engelberg OW. – Seelsorge muss ihr missionarisches Element wiedergewinnen. So lautete das Fazit des Basler Bischofs Kurt Koch, der in Engelberg als Ehrengast an der diesjährigen Generalversammlung der Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz (Vos) sprach.

Die Vos wurde vor 50 Jahren gegründet, um die Zusammenarbeit der Männerorden zu fördern. Dreissig Äbte und Provinziale sowie ein halbes Dutzend Gäste trafen sich zur Jubiläumsveranstaltung. Das Hauptreferat stellte Kurt Koch unter den Titel "Gemeinsam dem Evangelium dienen – ekklesiologische Perspektiven des Ordenslebens in der Sendung der Kirche".

Neu-Evangelisierung

In einem ersten Teil wies Koch nach, wie Männerorden – vor allem Dominikaner und Franziskaner – im Mittelalter die universale Dimension der Kirche in den Vordergrund gestellt haben. Auf diesem Hintergrund erwarte er von den heutigen Orden, dass sie die ortsgebundene Pastoral durch universalkirchliche Anliegen ergänzen und bereichern.

Weiter wünschte sich der Bischof, die herkömmliche Seelsorge mit ihrem Schwerpunkt auf der Sakramentenpastoral müsse die ursprüngliche missionarische Komponente zurückgewinnen. Sie solle die Gestalt der Neu-Evangelisierung annehmen in einer Gesellschaft, die sich weithin dem Evangelium entfremdet habe.

Die in Engelberg versammelten Vos-Mitglieder blickten auf die Gründung ihrer Vereinigung 1958 zurück. Abt Lukas Schenker gab in einem Referat einen Überblick über die wichtigsten Aktivitäten der Vos. In einem weiteren Vortrag stellte die Römerin Evelina Martelli die "Gemeinschaft Sant'Egidio" vor. 1968 gegründet, ist diese innerkirchliche Bewegung in 70 Ländern verbreitet. Sie besteht aus Freiwilligen, die vom Evangelium inspiriert einen grossen Teil ihrer Freizeit in den Dienst der Armen stellen.

Wahlen

Die Ordensobern, die unter der Leitung des Vos-Präsidenten Ephrem Bucher tagten, verabschiedeten zwei Mitglieder ihres Vorstandes: Lukas Schenker, den zurücktretenden Abt von Mariastein, und Erich Schädler, den bisherigen Provinzial der Pallottiner. An ihre Stelle treten Daniel Schönbächler, Abt von Disentis, und Walter Oberholzer, der Obere der Region Schweiz der Redemptoristen. (kipa)

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:
Andrea Krogmann
Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Freiburg (Schweiz) herausgegeben.
Kipa-Woche, Postfach 192, Boulevard de Pérolles 36, CH-1705 Freiburg
Telefon: 026 426 48 21, Fax: 026 426 48 00, kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch
Abonnemente:
Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30
administration@kipa-apic.ch
Jahresabonnement: Fr. 125.- (inkl. MWST), per E-Mail als PDF-Datei Fr. 65.-.
Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2
Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

zuordne.[10] In dieselbe problematische Richtung habe das Kantonsgericht Basel-Landschaft in der Causa Röschenz geurteilt, dass nämlich die korporative Religionsfreiheit der römisch-katholischen Kirche selbst im innerkirchlichen Bereich ihre unbedingte Grenze immer beim staatlichen Recht finden müsse.

Diese Argumentationsweise geht zumindest implizit noch vom traditionellen, aber mittlerweilen überholten Verhältnis der parallelen Zu-, wenn nicht Überordnung der Kirche gegenüber dem Staat aus. Nur aus diesem Blickwinkel kann von einer einseitigen Zuordnung der Kompetenz-Kompetenz gesprochen werden. Diese besagt zunächst nur, dass der Staat zuständig ist, die Zuständigkeit zu bestimmen. Dies ist in seiner (alleinigen) hoheitlichen Herrschaftsgewalt begründet, aus der sich auch die grundsätzliche Zuständigkeit ergibt, seine Beziehung zu den Religionsgemeinschaften selber zu regeln. Dabei geht es allein um die staatsrechtliche Bestimmung der Verhältnisbeziehung, die die theologische in jeder Hinsicht der Kirche überlässt.

Im modernen Verfassungsstaat bedeutet die Kompetenz-Kompetenz keine einseitige Herrschaft des Staates über die Kirche. Der Staat übt seine Zuständigkeit letztlich allein aus, indem er die Religionsfreiheit gewährt und garantiert und damit den Kirchen und Religionsgemeinschaften das Selbstbestimmungsrecht zugesteht. Dieses Grund- und Freiheitsrecht schränkt die staatliche Befugnis gegenüber den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ganz wesentlich ein. Sie ist das Mass und zugleich das Ziel des richtig verstandenen Staatskirchenrechts.[11] Zutreffender ist es heute daher, von Religionsverfassungsrecht und dem Recht der öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften (Kirchgemeinden und Kantonalkirchen) zu sprechen. Die sog. staatskirchrechtlichen Organisationen sind nicht «staatskirchliche» oder gar «Staatskirchen», sie sind klar vom Staat geschiedene autonome Organisationen mit in allem auf die Kirche ausgerichteter Zweckbestimmung. Mit der öffentlichrechtlichen Anerkennung gewährt der Staat den Kirchen über den garantierten Freiraum für ihre Tätigkeit hinaus eine einzigartige Sonderstellung, mit der er deren grosse Bedeutung für Gesellschaft und Staat unterstreicht; demokratische und rechtsstaatliche Anforderungen haben allein die Körperschaften wegen ihres Besteuerungsrechts zu erfüllen.[12]

Das Kantonsgerichtsurteil

Angesichts dieser gewandelten Sicht des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche kann im Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft nicht bereits allein aufgrund des Umstandes, dass ein staatliches Gericht zuständig war, von einer einseitigen Berücksichtigung des staatlichen Rechts zulasten der korporativen Religionsfreiheit die Rede sein. In der Breitseite von Walter Gut gegen diesen Entscheid eines unabhängigen Gerichts finden sich, sine ira et studio betrachtet, auch keine konkreten stichhaltigen Argumente für die Titelaussage: «Fehlender Respekt gegenüber der Kirchen- und Religionsfreiheit».[13]

In ihrer Beschwerde, die zu diesem Urteil führte, focht die Kirchgemeine Röschenz die an sie ergangene aufsichtsrechtliche Weisung des Landeskirchenrates Basel-Landschaft an, den Pfarradministrator wegen des Entzuges der Missio canonica zu entlassen. Das Kantonsgericht hiess die Beschwerde gut und hob die Weisung auf, nicht mehr und nicht weniger.

Begründet wird der Entscheid damit, der zu beurteilende Missio-Entzug dürfe nicht zur Entlassung durch die Kirchgemeinde führen, da dem Betroffenen das rechtliche Gehör nicht in ausreichender Weise gewährt worden sei: keine genügende Anhörung vor dem effektiven Missio-Entzug, keine genügende Begründung desselben. In Ziff. 12.5 wird explizit festgehalten, es könne «nicht überprüft und auch nicht ausgeschlossen werden, ob durch den bzw. beim Entzug der Missio canonica ungerechtfertigte Grundrechtsverletzungen erfolgt sind oder diskriminierende Aspekte entscheidrelevant waren».

Was wurde damit entschieden und was nicht

1. Es darf nicht übersehen werden, was Streitgegenstand war: Es ging um die Anweisung an die Kirchgemeinde, den Pfarradministrator aus dem öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis zu entlassen. Das Kantonsgericht hob diese auf. Es fand, die Anhörung und Begründung beim Missio-Entzug erfülle die Anforderungen der Garantie eines fairen Verfahrens nach Art. 29 der Bundesverfassung nicht, weshalb eine allein darauf gestützte Entlassung durch die Kirchgemeinde die Verfassung verletze. Es beurteilte daher unmittelbar lediglich die öffentlichrechtliche Wirkung des Entzuges der Missio canonica. Mittelbar bedeutet das Urteil natürlich, dass auch das Verfahren zu einem Missio-Entzug den rechtsstaatlichen Anforderungen des rechtlichen Gehörs genügen muss, aber nur, damit der Entzug auch Wirkung für das öffentlichrechtliche Anstellungsverhältnis hat.

2. Es ist zwischen dem formellen – um den es hier allein geht – und dem materiellen Aspekt einer genügenden Anhörung und Urteilsbegründung zu unterscheiden: Formell muss die Anhörung und die Begründung dem Betroffenen und den Rechtsschutzinstanzen erlauben zu beurteilen, welche Gründe tatsächlich ausschlaggebend waren, damit sich jener wehren kann und diese bei Bedarf eingreifen können. Ist dies nicht der Fall, wird der Entscheid mit der Auflage aufgehoben, eine genügende Anhörung durchzuführen und eine genügende Begründung zu liefern. Ob eine Begründung materiell genügt oder

[10] Mit Verweis auf meinen Artikel: Staatskirchenrecht: Der Dualismus als Chance, in: SKZ 172 (2004), Nr. 48, 898.900–903.

[11] Näher dazu: Giusep Nay: Freie Kirche im freien Staat, in: Urban Fink / René Zihlmann (Hrsg.): Kirche – Kultur – Kommunikation. Peter Henrici zum 70. Geburtstag. Zürich 1998, 475–483.

[12] Vgl. dazu etwa Daniel Kosch: Demokratisch – solidarisch – unternehmerisch. Zürich 2007; Adrian Loretan-Saladin / Toni Bernet-Strahm (Hrsg.): Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie. Zürich 2006.

[13] Walter Gut: Fehlender Respekt gegenüber der Kirchen- und Religionsfreiheit. Zum Urteil des Kantonsgerichtes Basel-Landschaft vom 5. September 2007 im Fall der Kirchgemeinde Röschenz. Beilage zur SKZ-Ausgabe 176 (2008), Nr. 11 vom 13. März 2008.

IM GESPRÄCH

nicht, kann erst geprüft werden, wenn eine formell genügende vorliegt. – Das ist die konstante Bundesgerichtspraxis, der auch das Kantonsgericht Basel-Landschaft folgte, und mit der zitierten Ziff. 12.5 hielt das Gericht ausdrücklich fest, dass allein der formelle Anspruch verletzt sei und eine Prüfung der materiellen Begründetheit der öffentlichrechtlichen Entlassung deshalb nicht erfolgen könne.

3. Eine Anhörung vor dem Entzug der Missio canonica und eine Begründung desselben zu verlangen, damit dieser auch für das öffentlichrechtliche Anstellungsverhältnis mit der Kirchgemeinde Auswirkung haben kann, erachtete das Kantonsgericht als mit der korporativen Religionsfreiheit vereinbar. Dies erfolgte in einer differenzierten Abwägung im Sinne der sog. praktischen Konkordanz[14] und konsequenterweise allein für Frage der Gewährung der Verfahrensgarantie des rechtlichen Gehörs. Das Kantonsgericht betrachtet den Missio-Entzug ausdrücklich als kirchenrechtlich gültig und hebt diesen auch nicht etwa auf. Der Vorwurf eines unmittelbaren unzulässigen Eingriffs in eine bischöfliche Entscheidung ist daher ungerechtfertigt.[15] Vom zuständigen Bischof wird damit auch nicht verlangt, die Missio canonica wieder zu erteilen, sondern allein konkret zu begründen, weshalb er sie entzogen hat und der Pfarradministrator durch die Kirchgemeinde zu entlassen sei.

Ob zu Recht oder zu Unrecht von einer ungenügenden Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgegangen wurde, kann hier nicht beurteilt werden. Dies hätte, wenn das Urteil als unzutreffend betrachtet wird, dem Bundesgericht zur Entscheidung unterbreitet werden können und müssen. Nachdem dies unterblieb, bedeutet das Kantonsgerichtsurteil für den Bischof, dass er mit dem Landeskirchenrat zusammenwirken müsste,[16] um den festgestellten und akzeptierten Mangel in der Gehörsgewährung und Begründung zu beheben, und dies nur, wenn er die öffentlichrechtliche Wirkung seiner Entscheidung erreichen will. Mit der konkreten Nennung der dem Pfarradministrator zu machenden Vorwürfe durch den Bischof, der Einräumung eines Rechts zur Stellungnahme dem Betroffenen und auch der Kirchgemeinde durch den Landeskirchenrat sowie hierauf dessen Neuentscheidung ist dies möglich. Eine Rücknahme des Missio-Entzuges, um sie dann wieder zu entziehen, ist nicht notwendig – wie geltend gemacht wird –, weil es allein darum geht, die Anforderungen zu erfüllen, damit die kirchenrechtlich rechtsgültige Massnahme auch die öffentlichrechtliche Wirkung haben kann!

4. Darüber, wie die Abwägung im Sinne der sog. praktischen Konkordanz des Grundrechtsschutzes vorzunehmen ist, wenn gegebenenfalls zu beurteilen sein wird, ob die Begründung des Missio-Entzuges materiell rechtsstaatlich genügt, hat das Kantonsgericht in keiner Weise entschieden. Im Gegenteil, die differenzierte Abwägung bei der formellen Frage zeigt, dass sie in materieller Hinsicht neu und anders vorzunehmen sein wird. Das übersieht oder übergeht die Kritik, die eine mangelnde Beachtung der Freiheit der Kirche und damit des Bischofs, die materiellen Gründe für den Entzug der Missio canonica einer Seelsorgerin oder Seelsorger gegenüber nach ihrem eigenen Amts- und Hierarchieverständnis zu bestimmen. Diese Frage war – auch wenn die Urteilsbegründung vorsichtiger und differenzierter hätte ausfallen können, damit eine formell und eine materiell genügende Begründung nicht verwechselt werden –, nicht Gegenstand des Urteils. Die Kritik an einer fehlenden Rücksichtnahme auf die Kirchen- und Religionsfreiheit geht in dieser Hinsicht daher an der Sache vorbei.

5. Wohl zu Recht verwarf das Kantonsgericht den Einwand, der Betroffene hätte gegen den Entzug der Missio canonica den innerkirchlichen Rechtsweg beschreiten müssen. Dies jedenfalls, solange nicht klar ist, dass es sich dabei um ein justizmässiges Verfahren handelt, auf das der Betroffene auch in einer Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde und bei dessen Nichtbeschreiten innert einer bestimmten Frist der innerkirchliche Rechtsakt in Rechtskraft erwächst. Der Aufbau eines solchen rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Verfahrens ist immer wieder gefordert und in Aussicht genommen worden, aber in der Kirche bisher nicht verwirklicht. Die Beschreitung eines Verfahrens, das keinen dem rechtsstaatlichen vergleichbaren Rechtsschutz gewährt, konnte das Kantonsgericht nicht verlangen, andernfalls würde der Rechtsstaat keinen effektiven Rechtsschutz gewähren.

Fazit

Die Kernfrage ist die, ob das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft mit dem aus der korporativen Religionsfreiheit fliessenden Selbstbestimmungsrecht der Kirche vereinbar ist oder nicht. Wird im Auge behalten, was der Streitgegenstand und der Entscheidgrund waren, und wird die Frage so auf der zutreffenden Grundlage geprüft (siehe Ziff. 3 oben), kann keine Verletzung der Religionsfreiheit festgestellt werden.

Das Kantonsgericht fragt sich zu Recht, ob es überhaupt einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle, von der Kirche erwarten zu können, dass ein vom Entzug der Missio canonica bedrohter Seelsorger oder eine Seelsorgerin vor einer solchen Massnahme angehört und der Entscheid dann begründet wird. Selbst wenn dies bejaht werde, sei eine Abwägung zugunsten des grund- und menschenrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehörs vorzunehmen.

Dem ist zuzustimmen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es dem Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche widersprechen und in ihr Selbst-

[14] Dazu näher bei Loretan-Bernet (wie Anm. 12), 41.

[15] Walter Gut begründet diesen Vorwurf in seinem Artikel (wie Anm. 13, XIV) damit, dass das Kantonsgericht den Entzug der missio als «nichtig» erklärt habe, was jedoch nicht zutrifft, hält dieses doch ausdrücklich fest: «Demnach ist der nach kanonischem Recht allenfalls gültige und rechtskräftige Missio-Entzug für die grundrechtsgebundenen Organe der Landeskirche als unbeachtlich zu qualifizieren» (Urteil Kantonsgericht BL vom 5. September 2007, Ziffer 11).

[16] So auch Christoph Winzeler: Ein Kirchenkonflikt in der Schweiz – Bemerkungen zum «Fall Röschenz», in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) (im Druck), der zu Recht mangelnde Differenzierungen in allgemeinen Ausführungen der Urteilsbegründung kritisiert, nicht aber was die ratio decidendi betrifft.

bestimmungsrecht eingreifen sollte, wenn der Bischof – um auch eine öffentlichrechtliche Wirkung seiner Massnahme zu erreichen! – gehalten ist, diese in einem fairen und menschenwürdigen Verfahren zu treffen. Das Recht, vorher angehört zu werden und die Gründe für die Massnahme kennen zu dürfen, ist konkreter Ausdruck des Respekts vor der vom Verfahren betroffenen Person. Es gründet letztlich in der Garantie der Menschenwürde und bedeutet, dass keine Person als blosses Objekt eines administrativen oder gerichtlichen Verfahrens behandelt werden darf, sondern als Subjekt auch von Verfahrensrechten zu betrachten ist. Menschenrechte wie dieses sind auch gemäss der kirchlichen Lehre aus der Natur des Menschen als Gottesgeschöpf abgeleitet. Das lehrt die Enzyklika «Pacem in terris» Papst Johannes' XXIII. und unterstreichen die darauf abgestützten Aufrufe Johannes Paul II. zur Verteidigung der Menschenrechte. Hier begegnen sich kirchliche Lehre und staatliches Recht.[17] Von einem Eingriff oder gar einer Verletzung der Religionsfreiheit kann aber schlecht die Rede sein, wenn von der Kirche im Zusammenwirken mit einer Kantonalkirche das erheischt wird, was sie selber vertritt.

Zusammengefasst kann festgehalten werden: Der Vorwurf einer unangemessenen Unterwerfung der Kirche unter staatliches Recht im Allgemeinen ist unberechtigt, weil heute das Grundrecht der korporativen Religionsfreiheit mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche die Beziehung zwischen Staat und Kirche entscheidend prägt. Im Fall Röschenz im Besonderen ist die Kritik nicht gerechtfertigt, weil das Kantonsgericht Basel-Landschaft von der Kirche nur etwas erwartet, was für diese ein eigenes grosses Anliegen der Menschenrechte ist, nämlich ein faires, die Würde der betroffenen Person wahrendes Verfahren, in welchem diese (nochmals) angehört und der Entscheid begründet wird, wo dies nicht in einem ausreichende Mass erfolgte.

Giusep Nay

IM GESPRÄCH

Der Bruch mit der Kirche als entscheidendes Kriterium

Daniel Kosch zitiert in seinem Beitrag «Kirche und kirchliche Körperschaften» (in: SKZ 176 [2008], Nr. 25, 426–428, hier 426) das Urteil des Bundesgerichts vom 18. Dezember 2002 und kommt dabei auf die Zulässigkeit des angeblichen «Nexus» zu sprechen, der zwischen der Zugehörigkeit zur Kirche und der Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Körperschaft bestehe. Und er zitiert dazu das Bundesgericht, welches einschränkend gesagt hatte: «Dies muss jedenfalls so lange gelten, als die Organe der Religionsgemeinschaft eine Verknüpfung nicht ablehnen, sondern sie – allenfalls stillschweigend – akzeptieren.»

Nun, die Kirche akzeptiert eine solche angebliche Verknüpfung nicht stillschweigend, im Gegenteil. Papst Benedikt XVI. hat eine Erklärung des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 approbiert und deren Veröffentlichung angeordnet. Darin wird zwischen einem Bruch mit der eigentlichen Kirche und einem Vorgehen unterschieden, das lediglich darauf abzielt, zivilrechtliche Folgen herbeizuführen. In den Nr. 2 und Nr. 3 des erwähnten Schreibens heisst es: «Der Inhalt des Willensaktes muss bestehen im Zerbrechen jener Bande der Gemeinschaft – Glaube, Sakramente, pastorale Leitung –, die es den Gläubigen ermöglichen, in der Kirche das Leben der Gnade zu empfangen. Das bedeutet, dass ein derartiger formaler Akt des Abfalls nicht nur rechtlich-administrativen Charakter hat (das Verlassen der Kirche im meldeamtlichen Sinn mit den entsprechenden zivilrechtlichen Konsequenzen), sondern dass er sich als wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche darstellt: Er setzt also einen Akt der Apostasie, Häresie oder des Schisma voraus. Der rechtlich-administrative Akt des Abfalls von der Kirche kann aus sich nicht einen formalen Akt des Glaubensabfalls in dem vom CIC verstandenen Sinn konstituieren, weil der Wille zum Verbleiben in der Glaubensgemeinschaft bestehen bleiben könnte» (Communicationes 28 [2006], S. 175 f).

Martin Grichting

Schweizer Religionsrecht

Christoph Winzeler: Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz (= FVRRR 16). (Schulthess Juristische Medien AG) Zürich-Basel-Genf 2005, 174 S.

Das Buch – aus dem staatsrechtlichen Teil der Vorlesung «Religionsrecht» an der Universität Fribourg entstanden – behandelt die Religionsfreiheit (Art. 15 BV) und das Religionsverfassungsrecht ausgewählter Kantone verschiedener Prägung. Es will Hilfsmittel für Studium und Praxis sein, ohne erschöpfend Auskunft geben zu wollen.

Die sehr eingängig und präzis geschriebene «Einführung» greift wichtige Stichworte wie Religionsfreiheit, religiöse Neutralität, die verschiedenen Koordinations- und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kirche und Staat (z. B. Religionsunterricht, theologische Fakultäten) und auch kontroverse Fragen auf, ergänzt durch die Aufzählung wichtiger Literatur. Fazit: Ein sehr hilfreiches, wirklich lesenswertes Buch. *Urban Fink-Wagner*

[17] Dazu Giusep Nay: Die Kirche und die Menschenrechte, in: Aldo Loiodice / Massimo Vari (Hrsg.): Giovanni Paolo II – Le vie della giustizia. Festschrift der Juristen zum XXV. Jahr seines Pontifikats. Rom 2003, 264 f.

Vorurteile über Evangelikale widerlegt

Umfassende Untersuchung einer meist verkannten Minderheit

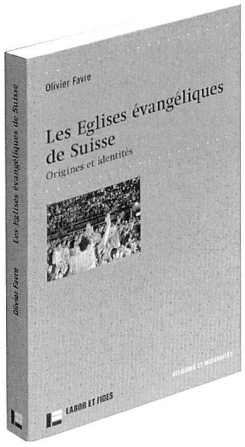

Olivier Favre: Les Eglises évangéliques de Suisse. Origines et identités. Labor-et-Fides-Verlag, Genf 2006. 366 Seiten, Fr. 39.–.

Rolf Weibel – Im Blick auf die weltweite Christenheit spielen in der jüngeren Kirchengeschichte drei Bewegungen eine wichtige Rolle: die ökumenische Bewegung, die Pfingstbewegung und die evangelikale Bewegung. Im vom Ökumenischen Rat der Kirchen angeregten «Global Christian Forum» setzen sich neuerdings alle drei an einen gleichen Tisch. Der Schweizer Protestantismus ist mehrheitlich der ökumenischen Bewegung zugehörig. Die evangelikalen und pfingstlerischen Kirchen sind in der Minderheit: Ihre Mitglieder machen bloss zwei Prozent der Wohnbevölkerung aus; nur in den Kantonen Bern und Schaffhausen überschreitet ihre Zahl die 4-Prozent-Marke.

Empirische Theologie

Dieser Minderheit ist eine sozialwissenschaftliche Dissertation gewidmet, die im Rahmen des «Observatoire des religions en Suisse» der Universität Lausanne erarbeitet wurde. Mit dieser Arbeit liegt eine umfassende Darstellung der evangelikalen Kirchen und Gemeinschaften in der Schweiz vor. Um die Repräsentativität der durch eine Umfrage erhobenen empirischen Daten zu sichern, musste der Religionssoziologe Olivier Favre das Feld der evangelikalen Kirchen genau beschreiben und auch quantifizieren. Das Ergebnis dieser Kärrnerarbeit legt er nebst der Diskussion des für sein Thema erheblichen religionssoziologischen Forschungsstandes im ersten Teil der Veröffentlichung dar; im zweiten Teil referiert und analysiert er dann die Umfrageergebnisse. Dem Religionssoziologen kam zugute, dass er auch akademischer Theologe ist und in einer Freikirche einen pastoralen Dienst leistet; so kennt er auch die Innenseite und geniesst das Vertrauen der evangelikalen Kirchen.

Drei Flügel

Im ersten Teil entwickelt Olivier Favre eine Rahmendefinition des Evangelikalismus, wobei er religionssoziologische Theorien wie auch Überschneidungen mit dem Fundamentalismus und der Charismatik diskutiert. Die Arbeit wird empirisch belegen, dass der Evangelikalismus in der Schweiz drei Flügel hat: einen moderaten, einen charismatischen und einen konservativen; Olivier Favre zieht die Typusbezeichnung «konservativ» dem Begriff «fundamentalistisch» vor, weil sich der schweizerische Evangelikalismus vom nordamerikanischen, mit der politischen und sozialen Macht verbundenen Evangelikalismus doch unterscheidet. In einem hilfreichen Anhang sind die evangelikalen Kirchen der Schweiz einzeln dargestellt.

Der Rahmen der soziologischen Kapitel ist von den grossen Themen vorgegeben: Religion und Individualisierung, Evangelikalismus als Bekehrungsprotestantismus in der späten Moderne. Ausführlicher geht Olivier Favre auf die Themenkreise beziehungsweise Theorien ein, die sich für eine Erklärung des Evangelikalismus anbieten und die empirisch überprüfbar sind. Dabei geht er davon aus, dass der Evangelikalismus ein Bekehrungsprotestantismus ist, eine subkulturelle Identität ausbildet und in einem soziokulturellen Milieu verwurzelt ist.

Um die gegenüber dem traditionellen Protestantismus weltweit zunehmende Bedeutung des Evangelikalismus und der Pfingstbewegung zu erklären, wurden vor allem im angelsächsischen Raum verschiedene Theorien entwickelt, die Olivier Favre kurz diskutiert. Er glaubt, dass eine moderate Version der Rational-Choice-Theorie, in der die Religion als ein Gut auf einem religiösen Markt zur individuellen Bedürfnisbefriedigung behandelt wird, zu einer plausiblen Erklärung führen kann.

Dabei ist der Gedanke der Kompensation wichtig. Belohnungen, die nicht unmittelbar zu haben sind, können durch Kompensationen ersetzt werden. Die Religion beruht auf Kompensationssystemen, deren Grundlagen übernatürliche Annahmen sind. Die Kirchen legen Gewicht auf die unmittelbaren Belohnungen, die eine Mitgliedschaft mit sich bringt, die Sekten dagegen gewichten die religiösen Kompensationen höher.

Bei den Bekehrungstheorien geht es namentlich darum, die individuelle Dimension mit der sozialen zu verschränken. Dazu empfiehlt Olivier Favre die Typologisierung von Kilbourne und Richardson, die zum einen den sich Bekehrenden als aktiv oder passiv annimmt und zum andern in der Analyse die individuellen oder sozialen beziehungsweise psychosozialen Faktoren für ausschlaggebend hält.

Die Leitfragen

Der zweite Teil der Arbeit ist der soziokulturellen Umfrage gewidmet. Die Leitfragen der ganzen Untersuchung waren für Olivier Favre: Worin unterscheidet sich der Evangelikalismus von der übrigen Gesellschaft hinsichtlich seiner soziokulturellen Zusammensetzung? In welchem Ausmass bestätigen die religiöse Praxis und die Glaubensüberzeugungen die Hypothese eines unabhängigen sozialen Milieus, und weisen sie sogar auf das Vorhandensein einer völlig unterschiedlichen Religiosität in der Schweiz hin? Wie strukturiert sich dieses soziale Milieu? Welche unterschiedlichen Untergruppen oder Subpopulationen sind anhand der von den einzelnen vertretenen Verhaltensweisen und Werten auszumachen? Welche Bedeutung kommt den internen Differenzen zu, und bestätigen diese die angenommenen Richtungen oder Untergruppen?

Um auf diese Fragen antworten zu können, stellte Olivier Favre in seiner Erhebung Fragen zu fünf Bereichen. Mit dem Bereich der sozialen Merkmale wird der Ort in der Gesellschaft bestimmt, mit den Umständen der Bekehrung das Besondere einer Zuwendung zum Evangelikalismus erhoben. Die religiöse Praxis zeigt das besondere Frömmigkeitsprofil. Bei den Antworten auf die Fragen zu Glaubensinhalten, Werten und Normen zeigen sich besonders auffällige Unterschiede zur Gesamtbevölkerung; dass die Bibel das wortwörtliche Wort Gottes ist, bejahen 48,1 % der Evangelikalen, aber nur 9,5 % der Gesamtbevölkerung. Bezüglich Zugehörigkeitsgefühl und Austrittstendenz zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen Angehörigen der Volkskirchen und der evangelikalen Kirchen.

Die Ergebnisse einer so breit angelegten Umfrage lassen sich naturgemäss nicht zusammenfassen. Allgemein lässt sich sagen: Die Umfrage kann Vorurteile der nicht evangelikalen Mehrheit widerlegen. So sind beispielsweise prozentual mehr Evangelikale in intellektuellen und wissenschaftlichen Berufen tätig als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Rolf Weibel ist Theologe und Fachjournalist.

reformierte presse
Die «Reformierte Presse» und die «Schweizerische Kirchenzeitung» stellen monatlich ein Buch der besonderen Art vor.

AMTLICHER TEIL

BISTUM BASEL

Peterspfennig 2007 – Bistum Basel
Kardinalstaatssekretär Tarcisio Bertone bestätigt den Empfang von 160 010 Franken für den Peterspfennig 2007 der Diözese Basel. Im Namen von Papst Benedikt XVI. bedankt sich Kardinal Bertone für das grosszügige Zeichen echter Solidarität mit der Universalkirche: «... dass der Dienst des Papstes für die Einheit der Kirche in gelebter Solidarität mit den armen und benachteiligten Brüdern und Schwestern möglich und wirkungsvoll wird...».
Unser Bischof Dr. Kurt Koch dankt seinerseits allen Diözesanen für ihren Beitrag, der dieses erfreuliche Zeichen der Solidarität mit unserem Papst Benedikt XVI. und seinem Werk der Unterstützung von notbedürftigen Menschen ermöglicht.

Solothurn, 29. Juni 2008
Hochfest Petrus + Paulus

P. *Roland-Bernhard Trauffer* OP
Generalvikar

Zelebret/Priesterausweis
Ausweis für Diakone
Zelebrets (Priesterausweis) sowie Ausweise für Diakone, welche vor dem Jahre 2003 ausgestellt wurden, werden als ungültig erklärt und sind somit ausser Kraft gesetzt.
Es kommt immer wieder vor, dass Priester, welche u.a. während der Ferienzeit im Ausland zelebrieren möchten und kein oder ein ungültiges Zelebret haben, mit Schwierigkeiten zur Zelebrationserlaubnis rechnen müssen.
Ein ausgestelltes Zelebret ist ab Ausstellungsdatum 5 Jahre gültig und muss nachher erneuert werden. Wer ein neues Zelebret im Hinblick auf die kommende Ferienzeit benötigt, soll sich rechtzeitig darum bemühen.
Zur Erstellung des neuen Ausweises (Zelebret oder Diakonsausweis) ist der Bischöflichen Kanzlei ein neues Passfoto zuzustellen. *Hans Stauffer*, Sekretär

Eine Missio canonica haben erhalten
Diakon Dr. *Markus Heil-Zürcher* als Gemeindeleiter der Pfarrei St. Georg Sursee (LU) per 15. Juni 2008.
Pater *Raphael Fässler* OFM als Pfarradministrator in der Pfarrei Herz Jesu Stein am Rhein (SH) im Seelsorgeverband Eschenz-Mammern-Klingenzell-Stein am Rhein per 1. Juli 2008.
Pater *Christoph-Maria Hörtner* OFM als Vikar in den Pfarreien des Seelsorgeverbandes Eschenz-Mammern-Klingenzell-Stein am Rhein per 1. Juli 2008.
Christine Demel als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Nikolaus Frauenfeld (TG) im Seelsorgeverband Frauenfeld-Gachnang-Uesslingen per 1. Juli 2008.

Im Herrn verschieden
Georges Bernet-Eich, Zetzwil
Am 12. Juni 2008 starb in Zetzwil (AG) Georges Bernet-Eich. Am 11. August 1930 in St. Gallen geboren, empfing der Verstorbene am 3. Juli 1955 in Chur die Priesterweihe und wirkte an verschiedenen Orten als Priester der Diözese Chur. Im Jahre 1974 erhielt er die Dispens von den Zölibatsverpflichtungen. Von 1975–1980 stand er als Seelsorger im Dienst der Pfarrei Bellach. Von 1980–1996 wirkte er als Seelsorger im Dienste des damaligen Seelsorgeverbandes Lenzburg-Seon-Wildegg mit besonderer Verantwortung für die Pfarrei Wildegg. Seinen Lebensabend verbrachte er in Zetzwil. Er wurde am 16. Juni 2008 in Zetzwil (AG) beerdigt.

Jakob Bach, em. Pfarrer, Bürglen
Am 19. Juni 2008 starb in Frauenfeld (TG) der em. Pfarrer Jakob Bach. Am 5. März 1945 in Bürglen geboren, empfing der Verstorbene am 2. Juli 1972 in Sulgen die Priesterweihe. Er wirkte danach als Vikar in Bern Bruder Klaus von 1972–1973 und als Kaplan in Kreuzlingen von 1973–1978 und in Sirnach von 1978–1982. Danach übernahm er die Verantwortung als Pfarrer in der Pfarrei Gachnang-Uesslingen von 1982–1997 und in Frauenfeld von 1997–2000. Anschliessend wirkte er als Pfarradministrator in Bussnang von 2000–2003. Bis zu seinem Tod war er Mitarbeitender Priester in Sulgen.
Der Auferstehungsgottesdienst fand am 27. Juni 2008 in Sulgen statt. Seine Urne wurde in Bürglen beigesetzt.

Werner Franz Probst, em. Pfarrer, Wängi
Am 22. Juni 2008 starb in Wängi der em. Pfarrer Werner Franz Probst. Am 8. Februar 1926 in Basel geboren, empfing der Verstorbene am 1. Juli 1952 in Solothurn die Priesterweihe. Er wirkte als Vikar in Grenchen SO von 1952–1959 und in Bern St. Marien von 1959–1963. Danach war er Pfarr-Rektor in Münsingen von 1963–1972 und übernahm anschliessend die Verantwortung als Spitalpfarrer in Münsterlingen von 1972–1985. Von 1985–1991 war er Pfarrer in Aadorf. Nach einer Sabbatzeit wirkte er von 1992–1998 als Spitalseelsorger am Kantonsspital Frauenfeld (TG). Er war zusätzlich von 1976–2006 Hörbehindertenseelsorger im Kanton Thurgau. Seinen Lebensabend verbrachte er als em. Pfarrer in Aadorf und Wängi, von wo aus er auch immer wieder priesterliche Dienste wahrgenommen hat. Er wurde am 28. Juni 2008 in Aadorf beerdigt.

BISTUM CHUR

Ordinariatsferien
Die Büros des Bischöflichen Ordinariates und der Bischöflichen Kanzlei Chur sind vom Freitagabend, 25. Juli 2008, bis Montagmorgen, 11. August 2008, ferienhalber geschlossen. Ein Mitglied des Bischöflichen Ordinariates ist für dringende Fälle jeweils von Montag bis Freitag, vormittags von 9.30 bis 10.30 Uhr und nachmittags von 15.30 bis 16.00 Uhr, über Telefon 081 258 60 00 erreichbar. Mitteilungen über Fax 081 258 60 01 oder per E-Mail kanzlei@bistum-chur.ch sind jederzeit möglich.

Betriebsferien in den Bischofsvikariaten Urschweiz und Zürich/Glarus
Vom Freitagabend, 18. Juli 2008, bis Montagmorgen, 11. August 2008, bleibt auch das Büro des Bischofsvikariats Urschweiz geschlossen.
Während dieser Zeit melde man sich für Notfälle bei der Bischöflichen Kanzlei in Chur (siehe Hinweis oben).
Die Büros des Generalvikars in Zürich bleiben während der Sommerferienzeit 2008 offen, sind also während der Bürozeiten Montag bis Freitag immer erreichbar, obgleich in dieser Zeit auch dort nur mit reduziertem Personalbestand gearbeitet wird.

Ernennungen
Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder ernannte:
Alfred Cavelti zum Pfarrer der Pfarreien Sagnogn und Schluein;
Markus Greber zum Pastoralassistenten der Kath. Behindertenseelsorge des Kantons Zürich, Zürich.

Einladung zur Missiofeier

Am Samstag, 30. August 2008, um 14.00 Uhr, wird Bischof Dr. Vitus Huonder in der Kirche Birmensdorf (ZH) folgenden Personen im Rahmen einer Eucharistiefeier die Missio canonica als Pastoralassistenten/innen erteilen: *Arens Thorsten* für die Pfarrei St. Josef Horgen; *Gabathuler Domenic* für die Pfarrei St. Stephanus Männedorf; *Gerarts Antonius* für die Pfarrei Heilig Chrüz Oberrieden; *Limacher Markus* für die Pfarrei Mariä Himmelfahrt Engelberg; *Nolle Michael* für die Pfarrei Heilige Dreifaltigkeit Adliswil; *Diederen-Ott Franziska* für den Seelsorgeraum Bernina; *Uvalle Luis Perez* für die Pfarrei Maria Frieden Dübendorf mit besonderer Verantwortung für Schwerzenbach. Sie sind alle zu dieser Missiofeier herzlich eingeladen.

Chur, 26. Juni 2008

Bischöfliche Kanzlei Chur

DOKUMENTATION RKZ

Kirchliche Medienarbeit im Dienst einer proaktiven Kommunikation

Im Zentrum der Plenarversammlung der RKZ vom 13./14. Juni 2008 in Morges (VD) stand die kirchliche Medienarbeit. Die Delegierten verabschiedeten ein Positionspapier, das die Bedeutung der Medien für öffentliche Wahrnehmung der Kirche betont und die Notwendigkeit von Strukturanpassungen unterstreicht. Was das weitere Vorgehen betrifft, so sollen Ziele und Prioritäten festgelegt und ein Massnahmenplan erarbeitet werden, der auch die Finanzierungsfragen berücksichtigt. Vor dem Hintergrund des Bundesgerichtsentscheides zum «modifizierten Kirchenaustritt» wird die RKZ ein juristisches Gutachten in Auftrag geben, das Grundsatzfragen aufarbeiten und die verfassungsrechtlichen Vorgaben in den einzelnen Kantonen überprüfen soll. Weiter wurde ein Papier mit Grundsatzüberlegungen zu schwierigen Personalentscheiden verabschiedet.

Was die Mitfinanzierung gesamtschweizerischer Aufgaben betrifft, beschloss die RKZ eine Anpassung ihrer Beiträge an die Teuerung. Zugleich fordert sie mit Nachdruck, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen und die Mittel wirkungsvoller und zielgerichteter einzusetzen.

Die Kirche hat die gute Nachricht – die Medien haben die bessere

Unter dieser Überschrift präsentierte Constanze Straub, ehemalige Fachredaktorin beim Radio DRS und Kommunikationswissenschaftlerin an der Universität Freiburg, Schlaglichter auf Stärken und Schwächen, Gefahren und Chancen kirchlicher Medienarbeit. Sie betonte, dass die Unterscheidung zwischen «kirchlichen» und «weltlichen» Medien zu Ausgrenzung und Abschottung verleitet und sich deshalb kontraproduktiv auswirken kann. Anhand konkreter Beispiele zeigte sie auf, dass Transparenz Glaubwürdigkeit und Goodwill fördert. Mit Hilfe einer Inhaltsanalyse deutsch-schweizerischer Zeitungen wies sie nach, dass Medienmitteilungen und Dokumente der Schweizer Bischofskonferenz eine wichtige Basis für die journalistische Arbeit sind, und plädierte für eine Verbesserung von deren Qualität. Sehr begehrt, aber selten seien Stellungnahmen der Bischofskonferenz aus erster Hand. Aufgrund der Eigengesetzlichkeit der Medienwelt, für die «O-Ton» und zitierbare Aussagen von grosser Bedeutung sind, gelte es, diesbezüglich das Potenzial auszuschöpfen.

Für mehr Wirkungskontrolle, ein Kompetenzzentrum und ein Kommunikationskonzept

Jean-Paul Rüttimann, Journalist und Medienexperte, der kürzlich im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz eine Situationsanalyse zur kirchlichen Medienarbeit in der Romandie erarbeitet hat, anerkannte das hohe Engagement der in diesem Bereich tätigen Personen und die Vielfalt der internen Informationsmedien. Kritisch merkte er an, dass viele in der kirchlichen Medienarbeit Tätige ein deutliches Unbehagen äussern, weil sie sich von den Bistumsleitungen nicht wirklich anerkannt und unterstützt fühlen. Problematisch sei auch die Tendenz zum kantonalen und regionalen Partikularismus. Zudem fehle es im Bereich der internen Informationsmedien an Wirkungskontrolle. Im Blick auf die künftige Entwicklung forderte er eine Verstärkung der Aktivitäten auf sprachregionaler Ebene und ein Medien-Kompetenzzentrum bei der Schweizer Bischofskonferenz, das auch den sprachregionalen Eigenheiten Rechnung tragen müsse. Zu verstärken sei auch die Präsenz im Internet. Es gelte, von der oft defensiven zu einer proaktiven Medienarbeit überzugehen. Zudem müssten ein Kommunikationskonzept erarbeitet und die verfügbaren finanziellen Mittel erhöht werden.

Medien – entscheidend für den Dialog zwischen Kirche und Welt

Das vom Fastenopfer und der RKZ gemeinsam verantwortete Positionspapier nimmt die Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz zur Priorität der kirchlichen Medienarbeit auf. Nachdem in den letzten Jahren viele Grundlagen erarbeitet wurden, gilt es nun, Konsequenzen zu ziehen und die notwendigen Veränderungen vorzunehmen. Dabei sind inhaltliche und finanzielle Planung aufeinander abzustimmen und klar definierte Projekte zu erarbeiten. Angesichts der Dringlichkeit und Komplexität der Aufgabe, wird vorgeschlagen, eine Steuerungsgruppe einzusetzen, welche diese Arbeit mit extern er Hilfe an die Hand nimmt. Sie soll die massgeblichen Gremien einbinden und innert nützlicher Frist Ziele, Prioritäten und einen Massnahmenplan erarbeiten. Ohne entsprechende Grundlagen können weder die RKZ noch einzelne kantonalkirchliche Organisationen über Anträge auf die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel befinden.

Massvolle Erhöhung der RKZ-Beiträge

Im Hinblick auf das Budget 2009 empfiehlt die RKZ ihren Mitgliedern, die Beiträge um 2% zu erhöhen. So kann der Mitfinanzierungskredit für gesamtschweizerische und sprachregionale Aufgaben der Teuerung angepasst werden. Zugleich fordert die RKZ Strukturanpassungen im Bereich der Mitfinanzierung, um die Mittel zielgerichteter einzusetzen. Nach wie vor gilt es, die Kräfte zu bündeln. Zudem sollen die schwerfälligen Entscheidungsprozesse vereinfacht werden.

Die Diskussion zeigte einmal mehr, dass es für finanziell schwächer gestellte kantonalkirchliche Organisationen sehr schwierig ist, sich auf nationaler Ebene stärker zu engagieren, während im eigenen Zuständigkeitsbereich Einsparungen vorgenommen werden müssen. Um in diesem Bereich einen Mentalitätswandel herbeizuführen, müsste vermehrt aufgezeigt werden können, dass eine Stärkung der sprachregionalen und gesamtschweizerischen Zusammenarbeit die Kantone entlastet und der Pastoral vor Ort zu Gute kommt.

Bundesgerichtsentscheid zum «modifizierten Kirchenaustritt»

Zum Entscheid des Bundesgerichts vom 16. November 2007 verabschiedete die RKZ ein Papier, das die Grundlage für den Dialog mit der Schweizer Bischofskonferenz bilden und zur Klärung

der rechtlichen Situation in den einzelnen Kantonen beitragen soll. Zudem wurde beschlossen, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, das die aufgeworfenen Grundsatzfragen und die verfassungsrechtliche Situation in den einzelnen Kantonen klärt. Wegleitend für den Umgang mit Kirchenaustritten muss die Überlegung sein, dass Glaube, Kirchenzugehörigkeit und finanzielle Solidarität zusammengehören. Austritte von Personen, die aus Gewissensgründen zum Schluss kommen, dass sie ihre Kirchgemeindesteuern nicht mehr entrichten wollen, sind strikt als Ausnahmen zu behandeln, welche die grundsätzliche Verknüpfung von Zugehörigkeit zur Kirche und Zugehörigkeit zur kirchlichen Körperschaft nicht in Frage stellen.

Praktische Empfehlungen zum Umgang mit schwierigen Personalentscheiden

An der Beauftragung und Anstellung von kirchlichen Mitarbeitenden, die einer bischöflichen Sendung («missio canonica») bedürfen, um ihre Aufgabe wahrnehmen zu können, sind im «dualen System» sowohl kirchliche als auch staatskirchenrechtliche Instanzen beteiligt. Im Grundsatz ist die rechtliche Situation unbestritten: Die Anstellung oder Wahl eines solchen Mitarbeitenden setzt die Erteilung der missio voraus. Und in der Praxis verläuft die Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Instanzen bei Personalentscheiden in den allermeisten Fällen gut, und es werden einvernehmliche Lösungen getroffen, mit denen sich alle Beteiligten – auch die betroffene Person – einverstanden erklären können. Dies gilt nicht nur für die Anstellungs- bzw. Wahlverfahren, sondern auch für Stellenwechsel und die Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

Zu Problemen kann es jedoch kommen, wenn ein kirchlicher Mitarbeitender mit Missio mit dem Personalentscheid einer der beiden Instanzen nicht einverstanden ist und darin von der anderen Instanz unterstützt wird. Der öffentlichkeitswirksamste Konflikt dieser Art ist der «Fall Röschenz», wo die Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis mit dem Pfarradministrator weiterführte, auch nachdem der Bischof ihm die missio entzogen hatte. Bekannt sind aber auch Situationen, in denen z. B. eine Kirchenpflege das Arbeitsverhältnis mit einem Priester auflösen wollte, dieser aber seine Arbeit fortsetzen wollte und dabei vom zuständigen Bischof unterstützt wurde.

Solche Konflikte belasten die betroffenen Kirchgemeinden und Pfarreien, schaden letztlich aber auch den Betroffenen. Zudem stellen sie die Funktionsfähigkeit des «dualen Systems» mit seinen geteilten Zuständigkeiten in Frage. Aus diesem Grund hat sich die Kommission der RKZ für Staatskirchenrecht und Religionsrecht Grundsatzüberlegungen und praktische Empfehlungen erarbeitet. Darin werden frühzeitige Information und Dialog als oberste Prinzipien bezeichnet, der Bedarf an gemeinsamen Regelungen im «dualen System» aufgezeigt und die Beachtung der Grund- und Menschenrechte, insbesondere der Verfahrensrechte gefordert.

Personelle Erneuerung der RKZ

In den letzten Jahren hat sich die Zusammensetzung der RKZ-Plenarversammlung rascher verändert als auch schon. Mitglieder, die ihr schon von Anbeginn oder doch seit langer Zeit angehören, werden nach und nach durch Vertreterinnen und Vertreter einer jüngeren Generation abgelöst. So wurde im Rahmen der Plenarversammlung im Kanton Waadt der langjährige Generalsekretär der «Fédération ecclésiastique catholique romaine du canton de Vaud», Jean-Philippe Gogniat, mit grossem Dank verabschiedet. Er hat der RKZ seit 1991 angehört und sich insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen den Westschweizer Kantonen im Rahmen der Fédération romande eingesetzt. Begrüsst wurden drei neue Delegierten aus der Deutschschweiz und seine Nachfolgerin, Susana Garcia, die nicht nur für die Organisation der Sitzung besorgt war, sondern auch dafür, dass sich die Delegierten bei einer Weindegustation und einem musikalischen Intermezzo von den kulturellen Qualitäten des gastgebenden Kantons Waadt überzeugen konnten.

Daniel Kosch

Autoren dieser Nummer
Bischofsvikar Dr. *Martin Grichting*
Hof 11, 7000 Chur
martin.grichting@bluewin.ch
Bischof Dr. *Paul Hinder*
Bishop's House, P.O. Box 54
Abu Dhabi – United Arab Emirate
phinder@mac.com
Dr. *Giusep Nay*
Voa Tgiern seura 19, 7077 Valbella
g.nay@bluewin.ch
Peter Spichtig OP
Liturgisches Institut
Impasse de la Forêt 5A
1707 Freiburg
peter.spichtig@liturgie.ch
Peter Zürn, dipl. theol. et dipl. päd.
Bibelpastorale Arbeitsstelle
Bederstrasse 76, 8002 Zürich
peter.zuern@bibelwerk.ch

Schweizerische Kirchenzeitung
Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Mit Kipa-Woche
(Redaktionelle Verantwortung: Katholische Internationale Presseagentur KIPA in Freiburg/Schweiz)

Redaktion
Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
Telefax 041 429 52 62
E-Mail skzredaktion@lzmedien.ch
Internet: http://www.kath.ch/skz

Redaktionsleiter
Dr. *Urban Fink-Wagner* EMBA

Redaktionskommission
Prof. Dr. *Adrian Loretan* (Luzern)
Abt Dr. *Berchtold Müller* OSB (Engelberg)
Pfr. *Heinz Angehrn* (Abtwil)

Herausgeberin
Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK)

Herausgeberkommission
Generalvikar Dr. P. *Roland-Bernhard Trauffer* OP (Solothurn)
Pfr. *Luzius Huber* (Kilchberg)
Pfr. Dr. P. *Victor Buner* SVD (Amden)

Verlag
LZ Fachverlag AG
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern
E-Mail info@lzfachverlag.ch
Ein Unternehmen der LZ medien

Stellen-Inserate
Telefon 041 429 52 52
Telefax 041 429 53 67
E-Mail skzinserate@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate
Telefon 041 370 38 83
Telefax 041 370 80 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente
Telefon 041 429 53 86
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 148.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Einzelnummer: Fr. 3.–
zuzüglich Versandkosten

Gesamtherstellung
Multicolor Print AG / Raeber Druck

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Das vollständige Impressum erscheint jeweils in der ersten SKZ-Nummer jeden Monats.

Versilbern Vergolden
Reparieren
Restaurieren

Ihre wertvollen und antiken Messkelche, Vortragskreuze, Tabernakel, Ewiglichtampeln und Altarleuchter restaurieren wir stilgerecht und mit grossem fachmännischem Können.

SILBAG AG
Grossmatte-Ost 24 · 6014 Littau
Tel 041 259 43 43 · Fax 041 259 43 44
e-mail info@silbag.ch · www.silbag.ch

Spital- und Klinikseelsorge
Katholische Kirche
im Kanton Zürich

Im Rahmen der Neuorganisation der katholischen Seelsorge in den Spitälern und Kliniken im Kanton Zürich suchen wir per 1. Januar 2009 eine/einen

Spitalseelsorgerin oder Spitalseelsorger im Stadtspital Triemli, Zürich (60%)

Sie verfügen über ein abgeschlossenes kath. Theologiestudium, Berufserfahrung in der Pfarreiseelsorge und eine fachspezifische Ausbildung (CPT oder gleichwertige Zusatzausbildung).

Sie bringen Erfahrung in der Spitalseelsorge mit. Kenntnisse in medizinischer Ethik, in der Arbeit mit Freiwilligen und/oder Erwachsenenbildung sind von Vorteil.

Es erwartet Sie eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit als Mitglied eines kleinen Spitalseelsorgeteams sowie eine spitalinterne und ökumenische Zusammenarbeit.

Im «Konzept für die Katholische Seelsorge in Spitälern, Kliniken und Pflegezentren im Kanton Zürich» sind Auftrag, Anforderungen und weitere Richtlinien näher beschrieben. Sie finden das Konzept unter: http://www.zh.kath.ch/beratung/kategorie/spitalseelsorge/.

Eine zeitgemässe Entlöhnung und Sozialleistungen richten sich nach der Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Leiterin der kath. Spitalseelsorge im Stadtspital Triemli, Frau Tatjana Disteli (Telefon Mo–Do: 044 466 11 62/63; E-Mail tatjana.disteli@triemli.stzh.ch) oder der Leiter der kath. Spital- und Klinikseelsorge im Kanton Zürich, Urs Länzlinger Feller (Telefon Di–Fr: 044 266 12 95; E-Mail spitalseelsorge@zh.kath.ch).

Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bis 4. August 2008 an: Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich, Dr. Andreas Hubli, Bereichsleiter Personal, Hirschengraben 66, 8001 Zürich.

Wir suchen einen Hausgeistlichen

(älteren Welt- oder Ordenspriester)
für unsere klösterliche Gemeinschaft.

Wir sind Franziskanerinnen und leben kontemplativ.

Ihr Aufgabengebiet:
- täglich Eucharistiefeier
- liturgische Feiern
- evtl. regelmässig geistliche Vorträge
- weitere Aufgaben nach Absprache mit Frau Mutter

Wohnmöglichkeit im Gästehaus des Klosters
→ 2. Stock (ohne Aufzug)
Essen in der Gaststube des Klosters
Besoldung nach Absprache

Weitere Informationen erteilt:
Frau Mutter Sr. Monika Gwerder
Kloster St. Josef, CH-6436 Muotathal
Telefon 041 830 11 14

Alters- und Pflegeheim «Gerbe» Einsiedeln

Für die geistliche Begleitung unserer betagten Heimbewohner wird in absehbarer Zeit die Stelle frei für einen

Priester im Pensionsalter

Es wird erwartet:
täglich eine heilige Messe zu feiern in der Hauskapelle und, wenn nötig, die hl. Krankensalbung zu spenden.

Es wird geboten:
neu renovierte Zweizimmerwohnung zu günstiger Bedingung.

Nähere Auskünfte erhalten Sie
- bei P. Maurus Burkard, Kloster, 8840 Einsiedeln, Telefon 055 418 61 11
- bei Heimleiter Alois Stäheli, Alters- und Pflegeheim «Gerbe», Gerbestrasse 3, 8840 Einsiedeln, Telefon 055 418 73 73

AZA 6002 LUZERN
8702 / 138
Abtei
Kloster
8840 Einsiedeln

000001691
000138

SKZ 27–28 3. 7. 2008

Seelsorgende unterstützen seit jeher die Inländische Mission der Schweizer Katholiken!

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie bedürftige Pfarreien in der Schweiz.

Postkonto 60-295-3

Gratisinserat

Inländische Mission
Schwertstrasse 26
6300 Zug
Telefon 041 710 15 01
www.inlaendische-mission.ch
E-Mail info@inlaendische-mission.ch

Schweizer Opferlichte EREMITA
direkt vom Hersteller
- in umweltfreundlichen Bechern – kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen
Name
Adresse
PLZ/Ort

Lienert-Kerzen AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055 412 23 81, Fax 055 412 88 14

LIENERT KERZEN